



Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 0 89/2 80 01 11
Fax 0 89/2 80 56 64
info@vhbb.de
www.vhbb.de
ISSN 1862-6890

AUSGABE 2018

FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

MITTEILUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

■ AKTUELLES UND GRUNDSÄTZLICHES

Vorwort1

■ AUS DEM VORSTAND

Bericht des 1. Vorsitzenden 2

■ AUS DEN BEZIRKSVERBÄNDEN

Oberbayern und Schwaben 4

Niederbayern 5

Unterfranken 6

■ AUS DEN FACHBEREICHEN

Fachbereich Recht 8

Fachbereich Technik12

Fachbereich Lebensmittelchemie16

28. Jahreshauptversammlung des Bundesverbands der
Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (BLC) e.V.
und Feier zum 50. Gründungsjubiläum des Landesverbandes21

Fachbereich Kunst und Kultur 25

■ BUCHBESPRECHUNG

Beamtenstatusgesetz. Kommentar 26

■ INFORMATIONEN

Wichtige Informationen zur
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2

■ AUSBLICK

Ausblick des 1. Vorsitzenden 30

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich31

Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder 32

Impressum /Autoren 32

■ Service für Senioren

Gemeinschaft



Lebenslust



Möglichkeiten



Vertrauen

Die MÜNCHENSTIFT ist einer der größten Anbieter von Dienstleistungen für Senioren in München. In 11 Häusern und mit einer Reihe von häuslichen Diensten bieten wir Ihnen zuverlässige Unterstützung und Pflege und darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten zur Erleichterung und Bereicherung Ihres Alltages.

Kompetent, zuverlässig, seriös.

Sie wollen mehr über uns wissen? Rufen Sie an: 089/6 20 20-340

- Selbständiges Wohnen
- Wohnen mit Service
- Wohnen mit Pflegeangeboten
- Ambulante Dienste
- Münchner Menü-Service

Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt mbH

MÜNCHENSTIFT



Das Zuhause für Münchner Senioren

Informationen: info@muenchenstift.de · www.muenchenstift.de



*Liebe Mitglieder,
Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde,*

das erste Jahr seit meiner Wahl zum ersten Vorsitzenden ist nunmehr vergangen und wie bereits auf der Delegiertenversammlung 2017 angekündigt, bin ich zur Landtagswahl 2018 nicht mehr angetreten und somit aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden. Seit 6. November habe ich meinen Dienst als Direktor der Bezirksverwaltung des Bezirks Oberfranken übernommen und freue mich auf neue Aufgaben, die ich gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Bezirksverwaltung bewältigen darf.

Auf die Landespolitik werde ich jedoch auch weiterhin mein Augenmerk richten. Deshalb habe ich mit großem Interesse die konstituierende Sitzung des neu gewählten Landtags vor Ort und *live* verfolgt – freilich aus der noch gewöhnungsbedürftigen Perspektive von der Besuchertribüne. Das geachtete Amt des Alterspräsidenten fiel diesmal dem FDP-Abgeordneten und weit bekannten und langjährigen Journalisten Helmut Markwort zu. Er lud die Mitglieder des Parlaments und alle Zuhörer zum Blättern durch die bayerische Verfassung ein – ein durchaus anerkannter Blick auf unser Verfassungsrecht und auch ein guter Appell an die Bürgerinnen und Bürger unseres Freistaats, die ehrwürdige Verfassung ernst- und die verfassungsmäßigen Rechte wahrzunehmen.

Leider klammerte er in seinem Spaziergang durch das Verfassungsrecht den Öffentlichen Dienst nicht aus: das Parlament würde die Gesetze machen, die Beamten würden sie erläutern. Soweit so gut. Aber manchmal würden sie die Gesetze auch verdunkeln (!). Man könne sie (d. h. die Beamten) nicht besiegen (!) also müsse man sie auf seine Seite ziehen. Er verwies weiterhin auf Art. 96 der bayerischen Verfassung, die Beamten seien Diener des ganzen Volkes, nicht einer einzelnen Partei. Dies unterschreiben wir alle sehr gerne, jedoch fragte Herr Markwort weiter, warum dieser edle Verfassungswunsch nicht endlich realisiert worden sei. Warum würden sich viele Bürger gegängelt oder gar schikaniert fühlen? Der Beamte könne Bürger wegen Nichtzuständigkeit abwimmeln (!) oder könne ihm helfen, Fehler zu vermeiden. („Na, wenigstens etwas“ hätte ich ihm zurufen wollen.)

Was für ein verschrobenes Bild des Öffentlichen Dienstes schwebt diesem Abgeordneten mit großer Berufserfahrung als Journalist denn vor? Wie steht die FDP heute zum Öffentlichen Dienst, nachdem sie vor einigen Jahren noch ernsthaft erwogen hat, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren? Sie können sicher sein, dass ich als Vertreter des VHBB

das Gespräch mit der FDP suchen werde um eventuelle Missverständnisse aufzuklären.

Noch im letzten Jahr konnte ich der Delegiertenversammlung kraft eigener Wahrnehmung aus dem Landtag berichten, der Öffentliche Dienst würde derzeit von allen politischen Vertretungen eine hohe Wertschätzung erleben. Und dies auch zu Recht, sagte ich damals. Unsere Mitarbeitenden sind hoch engagiert, der Begriff *Bürgerfreundlichkeit* ist keine leere Phrase. Dieses positive Bild hat mich zehn Jahre lang im Parlament entscheidend begleitet und geprägt, ich kann und werde es nicht aufgeben.

Bestätigt wird meine Auffassung durch die Koalitionsvereinbarung von CSU und Freien Wählern. Die Koalitionsregierung bekennt sich zu einem starken Öffentlichen Dienst, zum Beamtenstatus und zum Berufsbeamtentum. Die Einführung einer *Bürgerversicherung* wird abgelehnt. Die Spitzenstellung des Freistaats bei der Besoldung im Ländervergleich soll beibehalten werden, die zeitgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung ebenso. Arbeitszeit und Sonderzahlungen bleiben unangetastet – dies hat Staatsminister Füracker stets betont, hier wird es nochmals dokumentiert. Die Nachwuchsgewinnung für den Öffentlichen Dienst wird nochmals verstärkt angegangen, die Familienfreundlichkeit soll weiter gesteigert werden.

Nach dieser nachdenklichen Betrachtung des Aufbruchs des bayerischen Landtags in die neue Legislaturperiode möchte ich es nicht versäumen, allen aktiven Mitgliedern in den Vorständen und in den Fachbereichen auch in diesem Jahr herzlich für das nicht hoch genug zu schätzende ehrenamtliche Engagement zu danken. Gleichmaßen gebührt ein herzlicher Dank unseren treuen Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle, Frau Rosalia Winkhofer und Herrn Roland Hoffmann. Ohne diese gut funktionierende Geschäftsstelle wäre mir die Arbeit des Vorsitzenden nicht möglich.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel alles Gute, viel Gesundheit und Gottes Segen.

Beste Grüße

Peter Meyer
1. Vorsitzender



Bericht des 1. Vorsitzenden

Nach meiner Übernahme der Geschäfte des ersten Vorsitzenden auf der Delegiertenversammlung 2017 war es zunächst mein Bestreben, den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern auf Bezirksebene und den jeweiligen Bezirksvorständen zu suchen. Dies ist im Hinblick auf die Findung geeigneter Termine ein durchaus nicht leichtes Unterfangen, wobei dies selbstverständlich mit keinerlei Vorwurf gegenüber Personen oder Personengruppen verbunden ist. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und geeignete Veranstaltungstermine mit welchen auch eine möglichst große Zahl der Mitglieder erreicht werden kann, sind insofern nicht in komfortabler Menge verfügbar, als dies obendrein mit dem Terminkalender eines damaligen Landtagsabgeordneten und Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags vereinbar sein musste. Durch meine Rückkehr in die Verwaltung wird die Terminfindung im nächsten Jahr sicherlich wieder einfacher werden und somit mehrere Veranstaltungen in anderen Bezirksverbänden möglich sein. Auf diese Zusammentreffen mit unseren Mitgliedern freue ich mich schon!

Dennoch bin ich sehr dankbar für ein ausführliches Gespräch mit dem Bezirksvorstand Oberbayern, sowie für die Veranstaltungen im Bezirksverband Unterfranken und dem Bezirksverband Niederbayern, die jeweils in Räumen der Regierungen stattfinden konnten.

Besonders gefreut habe ich mich über die Verbundenheit der beiden Regierungspräsidien von Unterfranken und Niederbayern, die dies durch Ihre Teilnahme zeigten. So konnte ich gemeinsam mit unserem Bezirksvorsitzenden Michael Pahlke Herrn Regierungspräsidenten Dr. Paul Beinhofer und

Herrn Regierungsvizepräsidenten Jochen Lange in Würzburg begrüßen. In Landshut nahm Herr Regierungsvizepräsident Dr. Helmut Graf an der Fortbildungsveranstaltung teil.

Themen waren zum Einen meine persönliche Vorstellung als 1. Vorsitzender und zum Anderen die Erläuterung meiner beamtenpolitischen Ziele im Allgemeinen und für den höheren Dienst im Besonderen für unseren VHBB. Dabei wurden insbesondere das Thema *Streikrecht für Beamte?* im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie die Fragen der Bürgerversicherung und somit nach dem Fortbestand des Systems der Beihilfe und Altersversorgung für Beamte behandelt. Zum Thema *Streikrecht für Beamte* und der Entscheidung des BVerfG können Sie einen hervorragenden Beitrag unseres geschätzten Mitglieds Dr. Günter Hilg auf Seite 8 nachlesen. Dem schloss sich jeweils auch eine lebhaftige Diskussion an. Erfreulich war es, dass neben vielen aktiven Mitgliedern auch viele unserer *Ruheständler* teilnahmen.

Nachdem unser früherer Vorsitzender Mathias Pfeil auch seinen Platz im Hauptvorstand des bayerischen Beamtenbundes (BBB) zurückgegeben hatte, konnte ich als Vorsitzender des VHBB bei der Nachwahl durch den Hauptausschuss des BBB am 25. April erfreulicherweise direkt nachrücken.

Der Landesvorstand traf sich am 21. März 2018 zu einer turnusmäßigen Sitzung. Die für Herbst 2018 verabredete zweite Sitzung fiel im allseitigen Einverständnis aus. Der Landesvorstand war sich einig, dass in unmittelbarer Nähe zur Landtagswahl kein Bedarf bestehe und gegebenenfalls bei

Wichtige Informationen zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Führung Ihrer Mitgliedschaft im VHBB.

Wir geben Ihre persönlichen Daten nur in folgenden Fällen weiter:

- Wenn Sie an die Geschäftsstelle des VHBB eine **Schadensmeldung** senden, leiten wir diese mit Ihrer Privatadresse und Ihrem Versicherungsumfang im Rahmen der von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen weiter. So wird eine schnelle Bearbeitung Ihrer Schadensmeldung ermöglicht.
- Wenn Sie einen Antrag auf **Rechtsschutz** stellen, geben wir Ihre im Antragsformular gegebenen Daten an den Bayerischen Beamtenbund (BBB) weiter. Dies dient der schnellen Bearbeitung Ihres Anliegens.
- Damit Sie die regelmäßig erscheinenden **BBB-Nachrichten** im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft erhalten, geben wir Ihre Privatadresse an den Bayerischen Beamtenbund (BBB) zum Zwecke des Versands weiter.

Die Geschäftsstelle arbeitet bereits seit vielen Jahren sorgfältig und gewissenhaft mit Ihren Daten. Eine Herausgabe zu anderen als den oben aufgeführten Zwecken fand und findet nicht statt. Auf unserer Internetseite www.vhbb.de haben wir aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen eine allgemeine Datenschutzerklärung veröffentlicht.

Roland Hoffmann
VHBB-Geschäftsstelle



Peter Meyer im Bezirk Oberfranken

Foto: Bezirk Oberfranken

besonderen Entwicklungen, etwa aufgrund des Wahlergebnisses, eine spätere Sitzung anberaumt werden könne. Dies war allerdings (insoweit erfreulicherweise) nicht erforderlich.

Weiter im Auge behalten werden wir die Entwicklung bei der Infrastrukturgesellschaft für die Bundesfernstraßen. Hier besteht ein enger Austausch mit dem Fachbereich Technik und seinem Vorsitzenden Frieder Vogelsong ebenso wie mit dem Hauptpersonalrat der früheren Obersten Baubehörde, nunmehr Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, in dessen Reihen unser Vorstandsmitglied Norbert Knobloch sehr aktiv ist. Nachdem sich der Bayerische Landtag im Jahre 2017 auf meine Initiative hin mit der Sache befasst hatte und sich regelmäßig berichten lassen möchte, war das Jahr 2018 hauptsächlich davon geprägt, dass der notwendige Überleitungstarifvertrag auf Bundesebene auf sich warten ließ. Über den derzeitigen Stand der Entwicklungen dieser Infrastrukturgesellschaft informiert Sie Frau Ministerialrätin Angela Roßmann, Referatsleiterin im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf Seite 13. Für diesen Bericht danke ich Frau Roßmann, die früher dem Fachbereich Technik vorstand, sehr herzlich.

Der Fachbereich Lebensmittelchemie im VHBB hat im Sommer 2018 eine ausführliche Petition an den Bayerischen Landtag gerichtet, um auf den dringenden Handlungsbedarf bei den Stellen für das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in diesem Bereich hinzuweisen. Der damalige Staatsminister Dr. Marcel Huber hat in der Beantwortung der Eingabe zugesagt, sich für eine Stellenmehrung bei Kapitel 12 23 einzusetzen, die dem Laborbereich des LGL zugutekommen soll. An diese Zusage wollen wir auch die neue Staatsregierung erinnern.

Darüber hinaus hat der Fachbereich Lebensmittelchemie als Landesverband des Bundesverbands der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst (BLC) in Nürnberg die Jahreshauptversammlung des BLC ausgerichtet. Anlässlich dieser Veranstaltung konnte unser Fachbereich sein 50. Gründungsjubiläum des Landesverbandes feiern. Hierzu auch an dieser Stelle meine herzliche Gratulation. Einen ausführlichen Bericht können Sie auf Seite 21 nachlesen.

Die Mitglieder unseres Verbandes wenden sich gerne an unsere Geschäftsstelle in allen Fragen des Versicherungsschutzes, der erfreulicherweise offensichtlich auch junge Kolleginnen und Kollegen in ihrer Absicht noch zusätzlich bestärkt, einem Berufsverband beizutreten. Darüber hinaus schildern Mitglieder auch Einzelfälle mit aktuellen Problemen, zu deren Lösung die Geschäftsstelle gerne beiträgt – wo erforderlich auch mit Beteiligung des ersten Vorsitzenden.

So war ich z.B. für den Hinweis eines Mitglieds über die geänderte Praxis bei der Beihilfestelle sehr dankbar. Im konkreten Fall ging es um eine Zahnarztrechnung, deren Höhe beanstandet wurde. Bei meinen Nachfragen im zuständigen Staatsministerium und dem Bayerischen Beamtenbund (BBB) wurde schnell klar, dass es sich hier um eine generelle Problematik handelte. Aufgrund einer Beanstandung des Rechnungshofes hatte die Beihilfestelle Zahnarztrechnungen häufig gekürzt. Hintergrund ist, dass seit 1988 die Vergütungssätze der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht mehr angepasst wurden. Folge davon war, dass die Zahnärzte bei ihrer Rechnungsstellung vermehrt die in der GOZ vorgesehene Möglichkeit nutzten und die Rechnungen bei Teilleistungen steigerten. Auf mein Bitten hin wurde diese Thematik in der Hauptvorstandssitzung des BBB erörtert. Das Finanzministerium hat mit der Zahnärztekammer eine Arbeitsgruppe gegründet, um die Problematik zu lösen. Das Problem ist auch im Landtag bekannt, da zwei Petitionen im Landtag eingereicht wurden. Wir werden diese Thematik weiter im Auge behalten.

Mein erstes Jahr als Vorsitzender des VHBB war für mich eine sehr interessante Erfahrung und hat mir viel Freude gemacht. Auch dank der Mithilfe vieler Vorstandsmitglieder waren sowohl die Bewältigung von konkreten Problemen, die von Mitgliedern an unseren Verband herangetragen wurden, als auch die Vertretung unseres Berufsstandes innerhalb des BBB und gegenüber der Regierung gut zu leisten.

Peter Meyer
1. Vorsitzender ■



Oberbayern & Schwaben

Wald, Gebirge und Königstraum – Mythos Bayern

Die Bayerische Landesausstellung 2018 im Kloster Ettal



Das Kloster Ettal

Foto: Roland Hoffmann



Eine Gruppe vor dem Pavillon, in der eine beeindruckende Multimediashow gezeigt wurde

Foto: Roland Hoffmann

Seit 1976 findet jedes Jahr eine *Bayerische Landesausstellung* statt. Seit seinem Bestehen 1983 organisiert diese Ausstellung das Haus der Bayerischen Geschichte. Die Ausstellungen sollen dem breiten Publikum jeweils ein Thema aus der bayerischen Landesgeschichte näher vorstellen. In diesem Jahr stand die Ausstellung unter dem Motto *Wald, Gebirge und Königstraum – Mythos Bayern*. In diesem Jahr war vom 3. Mai bis 4. November das Kloster Ettal der zentrale Ausstellungsort. Das Kloster selbst ist ein Teil des Mythos Bayern: Von Ludwig dem Bayern 1330 gegründet, ist es barock, altbayerisch-katholisch und inmitten gebirgiger Umgebung erbaut mit 180 ha Wald in Klostereigentum.

Die *Bezirksverbände Oberbayern und Schwaben* veranstalteten gemeinsam einen Besuch der Landesausstellung mit mehreren Führungen. Die Exponate der Ausstellung zeigten auf, wie die drei im Titel der Ausstellung benannten Elemente Wald, Gebirge und



König das Bild Bayerns zentral prägen und dies bis heute tun.

Zum Thema Wald hat die Ausstellung die Bedeutung der Wald- und Forstwirtschaft als bildprägendes Berufsfeld dargestellt.

Die Berge faszinierten Künstler und Urlauber, die beide mit ihren Werken und Reiseberichten das Bild Bayerns transportierten und damit gleichzeitig verstärkten. Der König wiederum war das erste Staatsoberhaupt Bayerns in den Grenzen von 1815, die weitgehend identisch sind mit dem heutigen



Eine der geführten Gruppen in der Ausstellung

Foto: Roland Hoffmann

Staatsgebiet Bayerns, und damit das erste gemeinsame Staatsoberhaupt, der erste gemeinsame Repräsentant und die erste gemeinsame Identifikationsfigur für die heutigen Bayern. Und an kaum einem Ort wird der Dreiklang aus Wald, Berg und König so deutlich wie am Schloss König Ludwigs II. auf dem Schachen. Auf einem freien Berggipfel erbaut, sind, soweit die Blicke reichen, nur Berge und Wald zu sehen und das Haus ist nur über eine Wanderung durch den Wald zu erreichen.

Dr. Wolfgang Bruckmann
Bezirksvorsitzender ■

Niederbayern

Fortbildungsveranstaltung

Aktuelle Entwicklungen für die bayerischen Beamten in Landshut

Zu der Fortbildungsveranstaltung *Aktuelle Entwicklungen für die bayerischen Beamten* in Landshut konnte der Bezirksverband Niederbayern am 16. Juli 2018 neben eigenen Mitgliedern interessierte Mitarbeiter der Regierung von Niederbayern begrüßen. Besonders freute sich die *Bezirksvorsitzende Elisabeth Freitag*, dass auch *Regierungsvizepräsident Dr. Helmut Graf* der Veranstaltung einen Besuch abstattete.

Unser *Landesvorsitzender Peter Meyer*, (zum Zeitpunkt der Veranstaltung) MdL und Vizepräsident des Bayerischen Landtags informierte als langjähriges Mitglied im Landtagsausschuss Öffentlicher Dienst quasi aus erster Hand über zahlreiche aktuelle Fragen des Beamtentums in Bayern.

Die zentralen Punkte waren das neue Dienstrecht, die Herausforderungen der Flüchtlingswelle im Jahre 2015, die Einigung zum Länderfinanzausgleich, die Bayern die Autobahnverwal-



(von links) RVP Dr. Helmut Graf, Sabine Schmalhofer, Peter Meyer, Elisabeth Freitag, Hans Hosp

Foto: Roland Hoffmann

Bundesländern, die politische Diskussion über die Bürgerversicherung und die Nachwuchsgewinnung für die Führungskräfte im Öffentlichen Dienst.

An den Vortrag schloss sich eine lebhaftige Diskussion an. Einigkeit bestand darin, dass eine Abschaffung des Streikverbots das Ende des Berufsbeamtentums zur Folge hätte. Der Beamtenkörper ist auch nicht teilbar in solche Beamten, die hoheitlich tätig sind und andere. Zur Bürgerversicherung werde die Diskussion zur privaten Krankenversicherung und den Renten oft unlauter geführt, eine größere Zahl von Beitragszahlern bedeute auch eine größere Zahl von Leistungsempfängern.

Für junge Kollegen stellt sich nach der neuen Ressortaufteilung die Frage

der Durchlässigkeit, z. B. zwischen der inneren Verwaltung und der Bauverwaltung. Bei der Nachwuchsgewinnung werde der Staat den Wettlauf mit der Wirtschaft nicht über den rein monetären Weg gewinnen können. Die Vorteile der Beschäftigung beim Staat liegen vor allem in einem sicheren Arbeitsplatz und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ausblick

Für das kommende Jahr plant der Bezirksverband Niederbayern eine weitere Fortbildungsveranstaltung, diesmal mit einer Exkursion zu einem forstlichen Thema. Auch wird eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Bezirksvorstands stattfinden.

Elisabeth Freitag
Bezirksvorsitzende



Peter Meyer diskutiert angeregt mit den Mitgliedern

Foto: Roland Hoffmann

Der Besoldungsschere zwischen den



Unterfranken

Mitgliederversammlung und Veranstaltungen



Der Landesvorsitzende Peter Meyer während seines Vortrags bei der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Unterfranken. Ebenfalls anwesend waren Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer und Regierungsvizepräsident Jochen Lange (rechts im Bild)

Foto: Michael Pahlke

Der Bezirksverband Unterfranken führte im Jahr 2018 wieder eine Reihe von Veranstaltungen durch. Neben der Besichtigung der *Sektkellerei Oppmann* in Würzburg (siehe dazu den gesonderten Bericht) organisierte der Bezirksvorstand eine Mitgliederversammlung mit Vortrag des *Landesvorsitzenden Peter Meyer* sowie eine gemeinsame Weinprobe in Randersacker.

Die Mitgliederversammlung, bei der auch *Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer* und *Regierungsvizepräsident Jochen Lange* anwesend waren, fand am 19. Februar 2018 im großen Sitzungssaal der Regierung von Unterfranken statt. Nach einem kurzen Bericht des Bezirksvorsitzenden Michael Pahlke über die zurückliegenden Aktivitäten des Bezirksverbandes sprach der Landesvorsitzende Peter Meyer, seinerzeit einer der Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags, zu den Mitgliedern. Schwerpunkt seiner Ausführungen

waren neben aktuellen politischen Themen vor allem das (inzwischen abgeschlossene) Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Frage der Vereinbarkeit des beamtenrechtlichen Streikverbots mit höherem Recht sowie verbandspolitische Fragestellungen, wie z.B. die Gewinnung von neuen Mitgliedern für den VHBB.

Am 27. Juli 2018 versammelten sich zahlreiche VHBB-Mitglieder mit ihren Partnerinnen und Partner sowie einigen Gästen zu einem gemeinsamen Besuch des *Weinguts Störrlein Krenig* in Randersacker. Das familiengeführte Weingut ist seit 1973 Mitglied im Verband der Prädikatsweingüter (VDP). Die Führung durch den Betrieb und die Vorstellung der verkosteten Weine übernahm Seniorchef Armin Störrlein persönlich. Mit seiner humorvollen Art und seinem enormen weinfachlichen Wissen und Erfahrungsschatz begeis-

terte er seine Gäste und verschaffte uns nicht nur einen genussvollen, sondern auch einen sehr lehrreichen und kurzweiligen Abend. Einige Mitglieder ließen den schönen Sommertag noch mit einem gemeinsamen Besuch des zeitgleich am Mainufer in Randersacker stattfindenden Jungwinzer-Weinfests ausklingen.

Als Ausblick auf das kommende Jahr sei bereits an dieser Stelle auf die in 2019 anstehende turnusmäßige Bezirksmitgliederversammlung mit Neuwahlen hingewiesen, zu der zu gegebener Zeit noch gesondert geladen werden wird. Daneben sollen in bewährter Weise natürlich auch wieder gesellige Veranstaltungen zur Förderung des gemeinsamen Austausches und interessante Besichtigungstermine angeboten werden.

Michael Pahlke
Bezirksvorsitzender

Unterfranken

Besuch der Sektkellerei Oppmann mit anschließender Verkostung



Kellermeister Josef Sauer erklärt die Abfüllanlage Foto: Dr. Norbert Christoph

Zu einer Führung durch die Räumlichkeiten der *Sektkellerei Oppmann* trafen sich am 12. März 2018 mehr als 20 Teilnehmer. Kellermeister Josef Sauer erklärte mit großem Engagement die verschiedenen Herstellungsschritte vom angelieferten Wein bis zum fertigen Sekt. Er beschrieb die Auswahl der Grundweine der Sekte und erklärte, wie diese zu Cuvées für die jeweiligen Sektmarken zusammengestellt werden. In Drucktanks werden die Grundweine mit Zucker und Hefe versetzt und einer zweiten Gärung unterworfen. Das dabei entstehende Kohlendioxid wird aufgefangen und in den Herstellungs-kreislauf zurückgeführt. Neben dem Tankgärverfahren, bei dem alle nachfolgenden Schritte bis zur Füllung auf die Flasche unter Gegendruck ablaufen müssen, um einen Verlust der Gärungskohlensäure zu vermeiden, werden auch das sog. Transvasierverfahren sowie die klassische Flaschengärung im Betrieb durchgeführt.

Bei der klassischen Flaschengärung werden die Flaschen in sogenannten



Mit großem Engagement führte Kellermeister Josef Sauer die Mitglieder durch die Sektkellerei Foto: Dr. Norbert Christoph

Rüttelpulten unter wiederholtem Drehen allmählich von der Waagrechten in die Senkrechte gestellt; danach wird die im Flaschenhals abgelagerte Hefe durch Kühlen des Flaschenhalses als Pfropf entfernt. Nach Zugabe einer Dosage, die aus Wein und Zuckersirup besteht, erhält der Sekt die gewünschte Süßung. Anschließend wird die Flasche wieder verschlossen. Beim Transvasierverfahren wird der Sekt in Gärflaschen vergoren, anschließend unter Gegendruck aus der Flasche in



Im Flaschenlager Foto: Dr. Norbert Christoph

einen Tank entleert, filtriert, mit Dosage versetzt und wieder in Flaschen gefüllt. Auch hier ist ein Arbeiten unter Gegendruck erforderlich.

Die Firma Oppmann vermarktet 90% des hergestellten Sektes selbst, dabei sind verschiedene Marken unterschiedlicher Preisstufen im Sortiment. Es wird jedoch auch Sekt in klassischer Flaschengärung im Lohnverfahren für Winzerbetriebe hergestellt.

Im Anschluss an die Führung konnten die Teilnehmer bei angeregten Gesprächen einen Perlwein und zwei Sekte aus dem Sortiment der Firma Oppmann verkosten.

Dr. Claudia Bauer-Christoph
Bezirksvorstand Unterfranken



Recht

Kein *Rosinenpicken* für Beamte – das Streikverbot

1. Wie lange noch?

Das Streikverbot für Beamte wurde ganz überwiegend als ein zu berücksichtigender Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinn des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) betrachtet. Man fragte sich aber, wie lange noch *quo usque tandem* es gelten werde, nachdem einige deutsche Verwaltungsgerichte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ohne dogmatische Not zum Anlass genommen hatten, die Rechtswidrigkeit des Streikverbots zu postulieren.

Aufgrund von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte (OVG) Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (ZBR 2012, 170; ZBR 2013, 57 mit zust. Anm. Baßlsperger, S. 64 f.) durfte man zunächst meinen, dass die letztlich wie aus dem Nichts entstandene Diskussion über eine eigentliche Selbstverständlichkeit, dass Beamte nicht streiken dürfen, beendet sei. Da brachte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27. Februar 2014 (ZBR 2014, 195 mit krit. Anm. Battis, S. 201 f) mehr Verwirrung als Klarheit, obwohl das Gericht zumindest betont hat, dass das beamtenrechtliche Streikverbot vorerst weiter gültig sei (Bruckmann, *bvhd-Nachrichten* 2014, S. 1 ff. m.w.N.; Hilg, *apf* 2014, 259/262 f. m.w.N.).

Bereits aufgrund der mündlichen Verhandlung im Januar 2018 durfte man hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das mit dem Revisionsurteil des BVerwG befasst war, dem tradierten beamtenrechtlichen Streikverbot bald den ihm zukommenden Stellenwert zuweisen würde. Das Streikverbot für Beamte ist immerhin einer der letzten faktischen Akzeptanz-Anker des Berufsbeamtentums, der in der Bevölkerung anerkannt und geschätzt wird, wenn z. B.

bei einem (nicht seltenen) Eisenbahnerstreik noch jede zweite S-Bahn fährt, obwohl seit der Privatisierung der Bahn die beamteten Lokführer immer weniger werden (Hilg, *apf* 2018, 214/217 f.; F.A.Z. vom 17. Januar 2018, S. 8: Dürfen Beamte bald streiken? Ein neuer Konflikt zwischen Karlsruhe und dem EGMR bahnt sich an).

2. Die Entscheidung des BVerfG

Die teils mit großen Hoffnungen, teils mit ebenso großen Befürchtungen erwartete Entscheidung des BVerfG (Urteil vom 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12 u. a.–, ZBR 2018, 238; nur Leitsatz in: DÖV 2018, 630) hatte die Frage zu klären, ob deutschen Beamtinnen und Beamten ein Streikrecht zusteht. Der Beschwerdeführer und die drei Beschwerdeführerinnen haben nämlich als beamtete Lehrkräfte während der Dienstzeit an Streikmaßnahmen teilgenommen. Mit ihren Verfassungsbeschwerden (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG) wandten sie sich gegen die ihnen gegenüber daraufhin ergangenen Disziplinarmaßnahmen. Nach Ansicht des Gerichts sind die Verfassungsbeschwerden nicht begründet; die angefochtenen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren Rechten. Das bedeutet, dass das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte in Deutschland weiterhin gilt.

Die Entscheidung des BVerfG hat sowohl Zustimmung (Battis, ZBR 2018, 289 ff.; BBB-Nachrichten 7-8/2018, S. 13 ff.) als auch Kritik erfahren (von Roettenken, ZBR 2018, 292 ff.) und wurde in den Medien stark beachtet (Münchner Merkur vom 13. Juni 2018, S. 4: Kein *Rosinenpicken* für Beamte; F.A.Z. vom 13. Juni 2018, S. 4: Ein deutscher Beamter pickt keine Rosinen).



3. Verfassungsrechtliche Maßstäbe

Das BVerfG stellt zunächst in Rn. 112 heraus, dass die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Beurteilung der geltend gemachten Grundrechtsverletzungen sich insbesondere aus (1) der von Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit, (2) den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG sowie (3) aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergeben.

4. Koalitionsfreiheit

Auch vor der Entscheidung des BVerfG war allgemein anerkannt, dass Art. 9 Abs. 3 GG dem Beamten, wie jedem Arbeitnehmer, die positive und negative Koalitionsfreiheit gewährt; dieses Grundrecht wird nicht dadurch sinnlos, dass die Beamten im Interesse der Allgemeinheit nicht streiken dürfen (Hilg, *apf* 2012, 225/230 f.).

In diesem Sinne stellt das Verfassungsgericht zunächst fest, dass der



Der Eingang des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Foto: shutterstock.com

persönliche Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG auch Beamte umfasse. Soweit die Verfolgung der von dieser Vorschrift geschützten Zwecke von dem Einsatz bestimmter Mittel abhängt, würden auch diese hiervon umfasst. Zu den geschützten Mitteln zählten etwa Arbeitskämpfmaßnahmen, die auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet seien (Rn. 116). Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit sei zwar vorbehaltlos gewährt. Doch könnten auch diese Grundrechte durch kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte begrenzt werden. Als eine derartige Schranke mit Verfassungsrang kämen die in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Betracht (Rn. 117; zu den hergebrachten Grundsätzen: Hilg, VHBB-Jahresheft 2016, 35 ff.; apf 2017, 202 ff.).

5. Streikverbot als hergebrachter Grundsatz

In Leitsatz 2 a wird betont, dass das Streikverbot für Beamte einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG darstelle. Es erfülle die für eine Qualifikation als hergebrachter Grundsatz notwendigen Voraussetzungen der Traditionalität und Substantialität (Rn. 118, 119; Lindner, ZBR 2017, 181 ff.). Als hergebrachter Grundsatz sei das Streikverbot vom Gesetzgeber zu beachten (Leitsatz 2b). Das Streikverbot weise eine enge Verbindung auf mit dem beamtenrechtlichen

- Alimentationsprinzip (Rn. 123; Art. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG),
- der Treuepflicht (Rn. 121; Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG),
- dem Lebenszeitprinzip (Rn. 122; § 4 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG)
- sowie dem Grundsatz der Regelung des beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisses einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber (Rn. 120; Lorse, ZBR 2018, 325/328).

6. Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG

Das BVerfG stellt zusammenfassend in Leitsatz 4 (Rn. 126 ff.) fest: Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte in Deutschland stehe mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG im Einklang und sei insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR (oben 1.) lasse sich eine Kollisionslage zwischen dem deutschen Recht und Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) nicht feststellen (Lorse, ZBR 2018, 325/329 f.).

7. Bestehen eines Streikverbots

Gemessen an den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Maßstäben werden vom BVerfG die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Hoheitsakte wie die Disziplinarmaßnahmen nicht beanstandet, da sie jeweils im Ergebnis zu Recht vom Bestehen eines Streikverbots für deutsche Beamtinnen und Beamte ausgegangen seien (Rn. 136).

Das Gericht kommt zwar in einem ersten Schritt zu dem Ergebnis, dass die angegriffenen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG beeinträchtigen; denn die disziplinarische Ahndung des Verhaltens der Beschwerdeführer durch deren Teilnahme an (Warn-) Streikmaßnahmen, zu denen die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) aufgerufen hatte, begrenzen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Arbeitskampf (Rn. 140, 141). Diese Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit sei jedoch durch hinreichend gewichtige, verfassungsrechtlich geschützte Belange gerechtfertigt (Rn. 142), nämlich durch das Streikverbot für Beamte als einem eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Rn. 144). Ein Streikrecht, auch nur für Teile der Beamtenschaft, hebelte die funktionswesentlichen Prinzipien wie der Alimentation oder lebenszeitigen Anstellung (oben 5.) aus (Rn. 153).

8. Gesetzliche Normierung der Streikverbots

Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung des Streikverbots für Beamte sei von Verfassungs wegen nicht gefordert (Rn. 154). Die in den Landesbeamtengesetzen enthaltenen Regelungen zum Fernbleiben vom Dienst (z. B. Art. 95 BayBG, § 62 LBG NRW) sowie die in den §§ 33 bis 35 BeamtStG normierten beamtenrechtlichen Grund-



pflichten der uneigennütigen Amtsführung zum Wohl der Allgemeinheit sowie der Weisungsgebundenheit stellten in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Konkretisierung des aus Art. 33 Abs.5 GG folgenden Streikverbots dar (Rn. 155).

9. Kein Rosinenpicken für Beamte

Der Eingriff in Art. 9 Abs. 3 GG durch das Streikverbot treffe Beamtinnen und Beamte nicht unzumutbar schwer. So sei die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gemäß § 118 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und § 53 BeamtStG jedenfalls auch als Ausgleich für das Streikverbot geschaffen worden. Ferner könne die Erfüllung der dem Staat obliegenden Alimentsverpflichtung gerichtlich überprüft werden. Schließlich lasse das Beamtenverhältnis ein *Rosinenpicken* nicht zu. Ein Streikrecht (für bestimmte Beamtengruppen, z.B. für Lehrer) löste eine Kettenreaktion in Bezug auf die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses aus (Rn. 158; Battis, ZBR 2018, 289/291).

10. Keine Beschränkung des Streikverbots auf Teile der Beamtenschaft

Ein schonender Ausgleich zwischen der Koalitionsfreiheit und dem Streikverbot verlange auch nicht, das Streikverbot auf Teile der Beamtenschaft, z.B. auf Polizeibeamte, zu beschränken und hierbei auf den Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG zurückzugreifen. Hiernach verbliebe es für Beamte, die schwerpunktmäßig hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne dieser Vorschrift ausübten, auch weiterhin bei einem Streikverbot; allen anderen Beamten wäre ein Streikrecht zuzubilligen wie etwa Lehrern. Im Übrigen schüfe ein Streikrecht nach funktionalen Kriterien im Sinne von Art. 33 Abs. 4 GG eine Sonderkategorie der *Beamten mit Streikrecht* oder *Tarifbe-*

amten (Rn.161; Lorse, ZBR 2018, 325/332).

(Die Frage der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse spielt auch eine Rolle bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 BeamtStG und des Art. 45 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –, wenn z.B. ein in Südtirol geborener italienischer Staatsangehöriger in den bayerischen Polizeivollzugsdienst aufgenommen werden soll: Hilg, apf 2012, 129/134 f.).

11. Vereinbarkeit des nationalen Streikverbots mit den Gewährleistungen der EMRK

Das BVerfG betont (Rn. 163), das Streikverbot stehe nicht nur mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG im Einklang (oben 6.), sondern sei insbesondere auch mit den Gewährleistungen der EMRK vereinbar. Hierbei geht es dem Gericht darum, das als zulässig erkannte Streikverbot in mehrfacher Hinsicht gegen eine derzeit noch nicht bestehende, zukünftig aber mögliche Konfliktentscheidung des EGMR abzusichern (Lorse, ZBR 2018, 325/332; Battis, ZBR 2018, 289/291). Das Verfassungsgericht geht daher in der Urteilsbegründung ausführlich auf die bislang ausnahmslos zu türkischem Recht ergangenen Entscheidungen des EGMR zu Art. 11 EMRK ein (Rn. 164 ff.) und kommt zu dem Ergebnis, dass, anders als alle vorbefassten Instanzen einschließlich des BVerwG, eine Kollisionsslage zwischen deutschem Recht und Europäischer Menschenrechtskonvention gegenwärtig nicht feststellbar sei (Rn. 172).

12. Rechtfertigung des Streikverbots nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 EMRK

Das Gericht führt abschließend aus, unabhängig davon, ob das Streikverbot für deutsche Beamte einen Eingriff

in Art. 11 Abs. 1 EMRK darstelle, sei es wegen der Besonderheiten des deutschen Systems des Berufsbeamten-tums jedenfalls nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 bzw. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK gerechtfertigt (Rn. 176; Lorse, ZBR 2018, 325/333 f.; Battis, ZBR 2018, 289/292; a. A. von Roetteken, ZBR 2018, 292/299 f.).

Das Streikverbot sei in Deutschland im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK gesetzlich vorgesehen, z.B. mit den Regelungen zum unerlaubten Fernbleiben vom Dienst (Rn. 177; oben 8.). Ferner würde die Zuerkennung eines Streikrechts für Beamte das System des deutschen Beamtenrechts im Grundsatz verändern und damit in Frage stellen. Diese nationale Besonderheit sei auch in die Auslegung des Rechtfertigungstatbestandes des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK einzustellen (Rn. 181-183).

In gleicher Weise sieht das Verfassungsgericht das nationale Streikverbot für Beamte gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK als gerechtfertigt an; beamtete Lehrkräfte seien nämlich dem Bereich der „Staatsverwaltung“ zuzuordnen. Bei dieser Ausnahmebestimmung handle es sich weder um eine Bereichsausnahme noch um einen eigenständigen Rechtfertigungsgrund, sondern um eine Ergänzung zu Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK (Rn.184).

13. Status der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Es überrascht, wenn nunmehr das BVerfG beamtete Lehrerinnen und Lehrer als Angehörige der Staatsverwaltung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK ansieht (Rn. 187), während der EGMR diese Frage bislang mangels Entscheidungserheblichkeit offengelassen hat (Rn. 186). Das BVerfG hat nämlich in einer früheren Entscheidung (ZBR 2007, 181/385) ausgeführt, die seit Jahren in großem

Umfang praktizierte Einstellung von Lehrern im Angestelltenverhältnis sei mit den Vorgaben des Art. 33 Abs. 4 GG vereinbar, weil Lehrer in der Regel nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahrnahmen, die der besonderen Absicherung durch den Beamtenstatus bedürften. Der Dienstherr habe daher die Möglichkeit, Lehrer im Angestelltenverhältnis einzustellen (Hilg, apf 2012, 129/133).

Unter Bezugnahme auf seine frühere Entscheidung bemerkt das BVerfG in Rn. 188, zwar nähmen Lehrer in der Regel nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahr (kritisch dazu Lorse, ZBR 2018, 325), doch stehe damit Art. 33 Abs. 4 GG einer Beschäftigung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis, die in Deutschland – abhängig von dem betroffenen Land – in unterschiedlicher Intensität auch praktiziert werde, nicht entgegen. Aufhorchen lässt die weitere Begründung, die Beschäftigung von angestellten Lehrerinnen und Lehrern sei nicht ihrer Funktion oder den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben, sondern regelmäßig besonderen Sachgründen geschuldet. So seien bei diesen Lehrkräften teilweise die persönlichen Voraus-

setzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt oder es seien durch die Beschäftigung angestellter Lehrkräfte flexiblere Einsatzmöglichkeiten geschaffen worden.

Nach alledem lassen sich allein wegen der Aufspaltung der Beschäftigungsverhältnisse für Lehrer in Deutschland die Zugehörigkeit zur Staatsverwaltung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK nicht verneinen. Vielmehr übten Lehrer so bedeutsame Aufgaben aus, dass die Entscheidung über eine Verbeamtung dem Staat vorbehalten bleiben müsse (Rn. 188; Battis, ZBR 2018, 289/292; Lorse, ZBR 2018, 325/333 f.).

14. Zusammenfassung

Das Urteil des BVerfG ist zu begrüßen. Es stärkt das deutsche Berufsbeamtentum, indem es am Verbot des Beamtenstreiks festhält. Beim Streikverbot kommt es nicht darauf an, ob jemand hoheitliche Aufgaben ausübt oder nicht. Entscheidend ist vielmehr der Status des Betroffenen als Beamter; dieser Status wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde (§ 8 BeamtStG, § 10 BBG) erworben, z. B. als Studienreferendar oder als Lehrer.

Nicht ausgeschlossen ist, dass die abschließende Entscheidung zum Streikrecht für Beamte, jedenfalls für den von Art. 33 Abs. 4 GG nicht erfassten Personenkreis wie den Lehrern, dem EGMR überantwortet ist (von Roetteken, ZBR 2018, 292/300; Battis, ZBR 2018, 289/292). In diesem Zusammenhang ist Lorse (ZBR 2018, 325/335) zuzustimmen, dass die „Zusammenführung relativ heterogener Rechtssysteme“ nur dann ohne Systembrüche vollzogen werden könne, wenn auch der EGMR sich nicht allzu weit von der Verfassungswirklichkeit der einzelnen Verfassungsstaaten der EMRK entferne, wie er es, so möchte man hinzufügen, in einer Entscheidung zur Verfassungstreuepflicht (ZBR 1996, 174: Vogt gegen Deutschland) getan hat (Hilg, apf 2012, 161/166).

Dr. Günter Hilg
Fachbereichsrat Recht
im VHBB 

Die Geschäftsstelle bittet um Ihre Mithilfe

Wenn sich Ihre Dienststelle oder Ihre Privatadresse geändert hat, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle, damit wir Ihre persönlichen Daten aktualisieren können. Und wenn Sie (endlich) befördert worden sind, teilen Sie uns dies auch bitte mit, damit wir die Beitragsanpassung durchführen können. Der Beitragsordnung liegt der Solidargedanke zugrunde, dass stärkere Schultern etwas mehr tragen können.

Für Ihre Mithilfe bedankt sich Ihre Geschäftsstelle herzlich!



FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.

Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089.2800111
Fax 089.2805664
Em@il info@vhbb.de



Technik

Bauministerium unter neuer Leitung

In unserer Jahresausgabe 2017 berichtete ich unter der Überschrift **Staatsbauverwaltung vor großem Umbruch** über die Einführung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen (IGA). *Angela Roßmann*, Ministerialrätin in der Obersten Baubehörde und ehemalige Vorsitzende des Fachbereichsrats Technik im VHBB, geht in nachstehendem Artikel auf die aktuellen Entwicklungen und insbesondere auch die Bedingungen zur Überführung des Personals in die IGA näher ein.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung, der zahlreiche Mitglieder aus unserem Fachbereich angehören, erfuhr jedoch zu Jahresbeginn noch eine weitere und völlig unerwartete Neuerung: Die bisherige *Oberste Baubehörde im bayerischen Staatsministerium des Innern*, deren erster Leiter kein geringerer als Leo von Klenze war, wurde im Rahmen einer Regierungsumbildung durch den neu gewählten *Ministerpräsidenten Markus Söder* im März 2018 zu einem eigenen Ministerium geadelt. Die Meinungen gehen durchaus auseinander, ob dies nun ein Verlust (unter anderem im Hinblick auf Tradition und Selbstverständnis) oder ein Gewinn hinsichtlich der Bedeutung ist.

Als erste Ministerin leitete *Ilse Aigner* das neue Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Nach der Landtagswahl am 14. Oktober 2018 folgte ihr *Dr. Hans Reichhart* nach. Eine Berufung, die auch für den mit 36 Jahren noch jungen Politiker und Landesvorsitzenden der Jungen Union Bayern überraschend kam, hatte er doch soeben den Einzug in den Landtag als reiner Listenkandidat verpasst. Ich gratuliere auch auf diesem Wege unserem neuen Bauminister herzlich zu dieser verantwortungsvollen Leitungsfunktion und hoffe auf kluge und durchdachte Entscheidungen



Die frühere Oberste Baubehörde ist nun das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Foto: Roland Hoffmann

im Interesse der weithin geachteten bayerischen Bauverwaltung.

Der Fachbereichsrat Technik fasste sich 2018 unter anderem auch im Rahmen der Verbandsanhörung zu Jahresbeginn mit dem **Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften**. Der Bayerische Landtag hat am 26. Juni 2018 dieses Gesetz beschlossen. Das Änderungsgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. Juli 2018 bekannt gemacht worden und am 1. September in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen das Bauproduktrecht, dessen Novellierung aus europarechtlichen Gründen erforderlich war. Aus fachlicher Sicht waren die Änderungen zwingend, Alternativen gab es hierzu aus Sicht des Innenministeriums nicht. Bei dieser Gelegenheit wurden jedoch noch weitere Änderungen umgesetzt,

die zum Teil sehr praxisrelevant für das Baugeschehen sind.

Die für die Praxis wichtigste und in ihrer Bedeutung erst auf den zweiten Blick erkennbare Neuerung betrifft die Regelungen des Abstandsflächenrechts in Art. 6 BayBO. Bei Einhaltung der Schutzzwecke wurde die Erteilung von Abweichungen vom Abstandsflächenrecht vereinfacht. Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften sollen zukünftig auch dann zulässig sein, wenn kein atypischer Sachverhalt – wie es in der bisherigen Rechtsprechung als Voraussetzung angesehen wurde – vorliegt. Die Zulassung von Abweichungen scheiterte in der Praxis bislang regelmäßig am Erfordernis einer Atypik. Zahlreiche Abweichungen hielten der gerichtlichen Überprüfung auch deshalb nicht stand, weil die Gerichte die Anforderungen an eine atypische Fallkonstellation nicht als erfüllt angesehen haben. Der Gesetzgeber

Technik

Die Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen Was gibt es Neues?

sah deshalb ein Bedürfnis der Praxis nach einer erleichterten Zulassung von Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften. Entscheidend für die Erteilung von Abweichungen von den Vorschriften des Abstandsflächenrechts ist deshalb zukünftig nicht mehr die Atypik der Fallkonstellation, sondern im Wesentlichen (nur noch) die Frage, ob die Anforderungen an eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie die Belange eines *sozialverträglichen Wohnens* unter Würdigung der nachbarlichen Belange beeinträchtigt werden oder nicht.

Eine weitere praxisrelevante Änderung der BayBO betrifft den Prüfungsumfang im vereinfachten Genehmigungsverfahren. Durch eine Änderung des Art. 59 BayBO hat der Gesetzgeber nunmehr das Abstandsflächenrecht wieder zum allgemeinen Prüfungsgegenstand gemacht. Unabhängig von der Frage, ob eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften beantragt wurde oder nicht, hat die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften also zu überprüfen. Die Novelle der BayBO enthält darüber hinaus unter anderem auch die Verkürzung von Abstandsflächen in urbanen Gebieten, mit dem Ziel Nachverdichtungen zu ermöglichen.

Seitens des Fachbereichsrats wurde die Novellierung nicht kritisiert, in der politischen Debatte werden diese Änderungen jedoch unterschiedlich bewertet. Es ist ohne Zweifel, dass langfristig Auswirkungen auf den Bau unserer Städte zu beobachten sein werden. Ein Thema, das im neu gegründeten Bauministerium noch für Diskussionsstoff sorgen dürfte.

Frieder Vogelsgesang

Dipl.-Ing. Univ. Architekt

Vorsitzender Fachbereich Technik ■



Die A 9 kurz nach München

Foto: Roland Hoffmann

Im VHB-Jahresheft 2017 habe ich ausführlich über die Gesetzesvorhaben zur Gründung der sogenannten *Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen* (IGA) berichtet, was zur Folge hat, dass die bisherige von den Bundesländern wahrgenommene Auftragsverwaltung für die Autobahnen ab 1. Januar 2021 durch eine Bundesverwaltung ersetzt wird. Die formale Gründung der IGA ist am 13. September 2018 erfolgt. Nun steht die größte Reform in der Geschichte der Autobahnen bevor!

Die Autobahndirektionen Nord- und Südbayern wie auch das im Frühjahr 2018 neu gegründete Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr arbeiten bereits mit vollem Einsatz an der Umsetzung der Reform. Innerhalb des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde dazu eigens eine Stabsstelle Infrastrukturgesellschaft Autobahn (Stab IGA) eingerichtet, die für die verantwortliche Steuerung, Begleitung

und Durchführung der Transformation zuständig ist. Die Stabsstelle ist strukturiert in fünf Arbeitsgruppen (Anforderung IT, Organisation/Recht, Verwaltung/Sachmittel, Personal, Bilanz/Finanzen/Haushalt). Für die Kommunikation zwischen dem Stab IGA und den Ländern rief man zusätzlich ein Bund/Länder-Gremium und fünf Bund/Länder-Arbeitsgruppen ins Leben, die den Experten Gelegenheit zum regelmäßigen Austausch bieten. Des Weiteren wirken an dieser Bund-Länder-Zusammenarbeit die Personalvertretungen, die Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretungen mit.

In organisatorischer Hinsicht brachte die Verkehrsministerkonferenz im April 2018 etwas mehr Klarheit in die Ausgestaltung der künftigen Strukturen. Demnach soll die IGA neben ihrem gesetzlich bestimmten Sitz in Berlin mit zehn regionalen Niederlassungen und Außenstellen flächendeckend im



gesamten Bundesgebiet vertreten sein. Pro Niederlassung sind zwischen 1.000 und 1.500 Streckenkilometer zu betreuen.

Bayern erhält insgesamt zwei Niederlassungen: eine in Nürnberg (Nordbayern) und eine in München (Südbayern). Die Außenstellen der Niederlassung Nordbayern befinden sich in Fürth, Würzburg und Bayreuth, während die Außenstellen der Niederlassung Südbayern in Kempten, Maisach, Regensburg und Deggendorf vorgese-

hen sind. Dazu kommen natürlich alle Standorte des Betriebsdienstes.

Die künftigen Netzzuständigkeiten entsprechen in Bayern damit im Wesentlichen der bisherigen Zuständigkeit; den Niederlassungen Nordbayern und Südbayern werden nach dem Standortkonzept sogar weitere Autobahnabschnitte anderer Bundesländer übertragen, konkret die A7 und A96 von Baden-Württemberg sowie die A72 von Thüringen. Somit konnte durch das Standortkonzept des Bun-

des eine der wesentlichen bayerischen Kernforderungen erfüllt werden.

Neu gegründet wurde am 1. Oktober 2018 auch das Fernstraßenbundesamt (FBA) in Leipzig mit derzeit drei Außenstellen in Bonn, Hannover und Gießen. Dieser Oberbehörde im Geschäftsbereich des BMVI wird ein Großteil der hoheitlichen Aufgaben obliegen. Darüber hinaus wird es auch Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Bundesautobahnen, es sei denn, ein Land stellt einen abweichenden



Das VHBB-Team Ihrer Geschäftsstelle wünscht Ihnen gesegnete Weihnachten und alles erdenklich Gute für das Neue Jahr!

ÖFFNUNGSZEITEN der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag 8.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Sie uns gerne jederzeit Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie zurückrufen können.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsschutz-Angelegenheiten und Schadensmeldungen nur während der Öffnungszeiten bearbeitet und weitergeleitet werden können. Um gesetzliche und gerichtliche Fristen bei Rechtsschutzanträgen einhalten zu können, bitten wir Sie, diese deutlich vor Fristablauf einzureichen.

Vom 21. Dezember 2018 bis 4. Januar 2019 ist die Geschäftsstelle geschlossen.

In dieser Zeit wird unser Briefkasten regelmäßig geleert, um Schadensmeldungen etc. weiterzuleiten zu können!



FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.

Wotanstraße 86
 80639 München
 Telefon 089.2800111
 Fax 089.2805664
 E-mail info@vhbb.de

den Antrag. Bayern möchte die Zuständigkeit bei der Planfeststellung für Bundesautobahnen behalten. Für eine Verfassungskonformität dieses Länderantrags bedarf es noch einer weiteren Änderung des Grundgesetzes, die derzeit im Gesetzgebungsverfahren ist.

Die Gründung von IGA und FBA wirkt sich unmittelbar auf alle rund 2.200 Mitarbeiter mit Autobahnaufgaben an den Autobahndirektionen, deren Dienststellen und Autobahnmeistereien aus. Daher wurden zur Absicherung des Personals im Infrastrukturerichtungs-gesetz Garantien zu Status, Arbeitsort und Arbeitsplatz verankert. So unterliegt die IGA beispielsweise der Tarifbindung; erste Tarifgespräche fanden im Juli 2018 statt. Da für die Beschäftigten der Wechsel zur IGA oder zum FBA freiwillig ist, haben sie durch die im Infrastrukturerichtungs-gesetz festgeschriebene Geltung des §613a BGB die Möglichkeit, dem Übergang zu widersprechen. Diese betroffenen Beschäftigten verbleiben dann beim Arbeitgeber Freistaat Bayern und können im Rahmen der Gestellung weiterhin für die Autobahnen tätig sein



Etwas komplizierter stellt sich der Sachverhalt für die gut ausgebildeten Beamten/innen der Autobahnverwaltung dar. Die IGA als GmbH hat keine Dienstherreneigenschaft und will deshalb perspektivisch ihre Arbeit mit Beschäftigten erledigen.

Für die Beamten/innen der Autobahnverwaltung bestehen nun zwei Möglichkeiten: Besteht Bereitschaft zu einer Versetzung zum Bund werden sie an das FBA versetzt und von dort der IGA GmbH zugewiesen. Beamte, die einer Versetzung nicht zustimmen, werden der IGA GmbH über den Umweg einer Abordnung an das FBA vom FBA zugewiesen. Der Dienstherr Freistaat Bayern bleibt im zweiten Fall erhalten. Der Bund und die IGA stellen für gewechselte und abgeordnete Beamte/innen gleich gute Entwicklungsperspektiven wie für Beschäftigte in Aussicht.

Wie hoch die Wechselbereitschaft der Beschäftigten grundsätzlich ist, soll eine Meldung zum 1. Januar 2019 zeigen. Gegenwärtig bestehen bei den Mitarbeitern/innen noch gewisse Unsicherheiten, zumal diverse Rahmenbedingungen – vom Tarifvertrag über die Zielstrukturen von IGA und FBA bis hin zu Personalentwicklungskonzepten oder beamtenrechtlichen Fragen – noch nicht geklärt sind.

Übergeordnetes Ziel des Freistaats Bayern ist es, dem Bund zum Stichtag eine gut funktionierende Organisation zu übergeben. Zugleich soll sich im Zuge der Transformation für die Beamten/innen und Beschäftigten der beiden bayerischen Autobahndirektionen, einschließlich deren Dienststellen und Autobahnmeistereien, so wenig wie möglich ändern. Diese Transformationsphase stellt jedoch eine enorme Belastung für die Bayerische Staatsbauverwaltung dar. So ist es eine besondere Herausforderung, parallel zum derzeitigen Investitionshochlauf den zum Teil hohen Informationsanforderungen des Bundes gerecht zu werden. Erschwerend hinzu kommt ein hoher Termindruck, der durch die grundgesetzlich verankerten zeitlichen Eckpunkte verursacht wird

Angela Roßmann
Ministerialrätin

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr,
Referatsleiterin 44 Bundesautobahnen



Lebensmittelchemie

Aktivitäten des Fachbereichsrats Lebensmittelchemie

Viele Aktivitäten des Fachbereichsrates Lebensmittelchemie standen in diesem Jahr ganz im Zeichen einer Verbesserung der Personalsituation für die staatl. gepr. Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker in den Bereichen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), in denen jedes Jahr 70.000 Proben untersucht und beurteilt werden müssen.

Der Fachbereichsrat sah vor allem im Vorfeld der Landtagswahl 2018 Chancen, seinen bereits langjährigen Forderungen zur Verbesserung der Personalsituation mehr Nachdruck zu verleihen.

Folgende Verfahren wurden dazu genutzt:

- die Eingabe einer Petition an den Bayerischen Landtag
- Versendung von Wahlprüfsteinen an die im Landtag vertretenen Parteien im Vorfeld der Landtagswahl 2018
- Gespräche mit Landtagsabgeordneten

Es ist sehr erfreulich, dass der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie am Ende des Jahres nun auch die Erfolge zu seinen Aktivitäten vermelden kann.

Würdigung der Petition des Fachbereichsrates Lebensmittelchemie zur Verbesserung der personellen Ausstattung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Am 20. September hat der Landtagsausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz die Petition des Fachbereichsrates zur Verbesserung der personellen Ausstattung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Eingabe 15. März) in einer öffentlichen Sitzung

Die ausführliche Petition des Fachbereichs Lebensmittelchemie und die Antwort des Bayerischen Landtags können Sie auf unserer Internetseite www.vhbb.de im Wortlaut nachlesen

beraten. Der Ausschuss hat beschlossen, die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung zu überweisen. Im Schreiben des Landtags vom 15. Oktober an den Fachbereichsrat wird dazu weiter ausgeführt: *Diese Beschlussfassung bedeutet, dass nach Auffassung des Ausschusses eine Reihe von Gründen dafür sprechen, dem Anliegen stattzugeben. Der Landtag bittet die Staatsregierung nochmals, Lösungen zu suchen, wie Ihrem Anliegen abgeholfen werden kann. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde gebeten, diese Prüfung vorzunehmen.*

In der Beratung des Ausschusses wurde auch auf eine Zusage von Staatsminister Marcel Huber zu unserer Petition verwiesen, nach der er sich in den bevorstehenden Haushaltsverhandlungen für eine Stellenmehrung bei Kapitel 12 23 einsetzen will, um das hohe Niveau im Bereich der lebensmittelrechtlichen Untersuchung und Beurteilung von amtlichen Proben trotz stetig wachsender Anforderungen weiterhin halten und, wo nötig, die Untersuchungstiefe optimieren zu können.

Insofern hofft der Fachbereichsrat, dass hier auch folgende, u. a. in der Begründung des Fachbereichsrates zur



Petition genannten Punkte zur Verbesserung der Personalsituation bei den anstehenden Verhandlungen des Doppelhaushalts 2019/20 berück-sichtigt werden:

- Seit Jahren nimmt die Beanstandungsquote bei Lebensmittelproben in Bayern kontinuierlich ab, zuletzt im Jahr 2016 auf 6,80%, während die Zahlen auf Bundesebene nahezu konstant zwischen 12% und 14% schwanken.
- Während in den letzten zehn Jahren immer mehr Stellen in diesem Bereich des LGL abgebaut wurden, sind die Anforderungen an die amtliche Lebensmittelüberwachung jedoch ständig gestiegen.
- Wesentliche Ursache für die niedrige Beanstandungsquote in Bayern: um die geforderten Probenzahlen unter den Zeitvorgaben zu erreichen, bleibt den wissenschaftlichen Mitarbeitern nur der Ausweg, den Untersuchungsumfang zu reduzieren.

Die Qualität und Effektivität der amtlichen Lebensmittelüberwachung bzw. des LGL zeigt sich nicht durch die in Summe bearbeitete Zahl an Proben, sondern durch die Anzahl der Beanstandungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Gutachten sowie durch die Anzahl der eigenen Gutachten, die zu Warnmeldungen führen. Entscheidend ist nicht die reine Probenzahl, sondern die Zahl der Untersuchungen an jeder einzelnen Probe, also die umfassende Untersuchung (= Untersuchungstiefe) und die darauf basierende lebensmittelrechtliche Begutachtung.

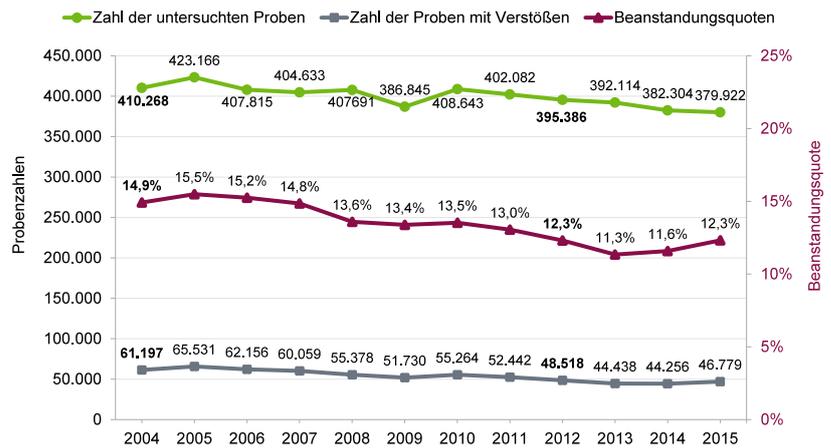
Die Wahlprüfsteine des Fachbereichs Lebensmittelchemie an die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien und deren Antworten

Die Wahlprüfsteine mit Fragen an die im Landtag vertretenen Parteien CSU, Freie Wähler, Grüne und SPD standen unter dem Motto *Sichere und unverfälschte Lebensmittel – neue Herausforderungen für Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst beim Verbraucherschutz*. Die Parteien sollten dabei offenlegen, welche Positionen zur Sicherstellung und Verbesserung des Verbraucherschutzniveaus im Bereich der Lebensmittelsicherheit im Falle einer Regierungsverantwortung oder als parlamentarische Opposition eingenommen werden. Dazu informierte der Fachbereichsrat die Parteien u.a., dass die laufenden Aufgaben und die ständig neuen Herausforderungen u.a. auch bei der Kontrolle des globalen Marktes oder des Internethandels nur bewältigt werden, wenn der rechtliche, personelle und finanzielle Rahmen für die Arbeit der Sachverständigen gewährleistet ist. Die Antworten zu den Fragen des Fachbereichsrates Lebensmittelchemie können auf der Website des Bun-



Probenuntersuchungen

Entwicklung der Probenzahlen und Verstöße



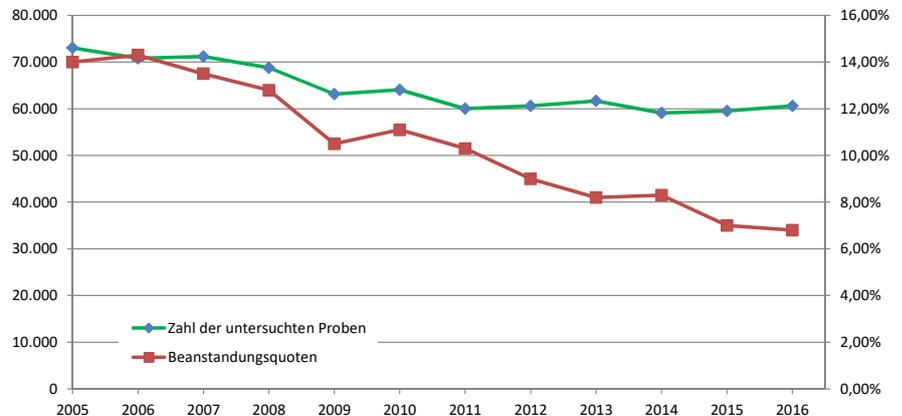
Ergebnisse der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung 2015

30. November 2016

Seite 12

Entwicklung der Probenzahlen und Beanstandungen - Bayern

Nur Lebensmittelproben - Datenbasis: Jahresberichte des LGL



desverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen BLC nachgelesen werden <https://www.lebensmittel.org/landesverbaende/bayern.html>

Im Folgenden sind die relevanten Fragen und Antworten der vier Parteien im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Niveaus des Verbraucherschutzes und der hierzu notwendigen Verbesserung der personellen Ausstattung in den Untersuchungsbereichen des LGL in Auszügen zusammengefasst:

Fragen der Wahlprüfsteine

1. Was erwarten Sie in der nächsten Legislaturperiode von der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Bayern und welche Schwerpunkte müssen aus der Sicht Ihrer Partei für ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes im Bereich Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika und Trinkwasser im Kontroll-, Untersuchungs- und Beurteilungsbereich gesetzt werden?
2. Wie können aus Ihrer Sicht künftig in Bayern die Vorgaben und Anforder-



rungen an die amtliche Kontrolle nach AVVRÜb*, insbesondere die jährlich zu untersuchenden ca. 70.000 amtlichen Proben auch im Hinblick auf die erforderliche Untersuchungstiefe gewährleistet werden?

3. Wird Ihre Partei sich im Hinblick auf die genannten hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Lebensmittelsicherheit dafür einsetzen, den aktuellen Personalmangel vor allem im Untersuchungs- und im rechtlichen Beurteilungsbereich am LGL abzustellen?

***AVVRÜb:** *Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften vom 3.Juni 2008 (GMBI S.426)*

Antworten auf unsere Wahlprüfsteine



Antworten der CSU

- Jeder in Deutschland soll darauf vertrauen können, dass die von ihm gekauften Lebensmittel sicher sind. Der staatlichen Lebensmittelüberwachung kommt deshalb eine sehr verantwortungsvolle und entscheidende Rolle zu – und zwar der Kontrolle vor Ort als auch der analytischen Untersuchung von Lebensmittelproben im Labor.
- Dafür muss die staatliche Lebensmittelüberwachung ausreichende Kapazitäten für eine effiziente Überwachung bereithalten und diese konsequent risikoorientiert einsetzen. Richtige und schnelle Ergebnisse in

effizienten Laboratorien zu erarbeiten, muss auch weiterhin eine tragende Säule und wichtige Grundlage für die Tätigkeit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sein.

- Die CSU weiß: Die Arbeit der Lebensmittelchemiker verdient besondere Wertschätzung. Eine hoch qualifizierte, effizient arbeitende sowie gut ausgestattete amtliche Lebensmittelüberwachung ist sowohl für die Verbraucher als auch für die Lebensmittelwirtschaft von hoher Bedeutung. Es handelt sich dabei um eine originäre Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge, die auch weiterhin als hoheitliche Aufgabe fortbestehen muss.
- Um den neuen Herausforderungen – insbesondere die Kontrolle komplexer Betriebe – gerecht werden zu können, wurde in Bayern bereits 2017 die staatliche Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung reformiert und im Zuge dessen die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) gegründet. Die Behörde ist dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nachgeordnet und zur Aufsicht unterstellt. Damit die KBLV finanziell gut ausgestattet ist, hat die CSU-geführte Staatsregierung über vier Millionen Euro bereitgestellt. Zudem wurden im Doppelhaushalt 2017/2018 für diese Behörde allein 70 neue Stellen geschaffen.
- Die Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung wird nach zwei Jahren evaluiert und bei Bedarf entsprechende Nachbesserungen vorgenommen.



Antworten der Freien Wähler

- Die Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind in den letzten Jahren bedingt durch verschiedene Faktoren (insbesondere gesetzliche Anforderungen und Online-Lebensmittelhandel) deutlich gestiegen. Ein entsprechender Stellenzuwachs in den einzelnen Behörden war damit allerdings nicht verbunden.
- Um einen Qualitätsverlust in der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht zu riskieren, wird es aus unserer Sicht in der nächsten Legislaturperiode entscheidend darauf ankommen, einen entsprechenden Personalmangel so schnell wie möglich abzubauen.
- Wir FREIE WÄHLER setzen uns daher dafür ein, dass neben der Schaffung ausreichender Stellen für Tierärzte, Lebensmittelchemiker und entsprechend ausgebildete Lebensmittelkontrolleure sowie Juristen auch deren Aus- und Fortbildung auf höchstem Niveau gewährleistet wird. Ferner setzen wir uns dafür ein, dass die Labore mit der neusten Mess- & Analysetechnik ausgestattet sind.
- Eine verbesserte Personalausstattung ist nach unserer Auffassung auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die juristische Prüfung der Sachverhalte beim LGL erforderlich.
- Allgemein fordern wir FREIE WÄHLER, dass die Wiederbesetzungssperre umgehend gestrichen wird. Die Wiederbesetzungssperre führt dazu, dass in die eh schon dünne Personaldecke weitere Löcher gerissen werden. Der Wissenstransfer vom ausscheidenden Beschäftigten zum jeweiligen Nachfolger wird dadurch fast unmöglich gemacht, was zu einer verlängerten Einarbeitungs-

zeit führt. Die Leidtragenden sind die Kollegen, die über mindestens drei Monate die Arbeit mit übernehmen müssen, aber auch die Bürger, deren Anliegen mindestens während der Zeit der Wiederbesetzungssperre nicht oder zumindest verzögert bearbeitet werden. Die Wiederbesetzungssperre ist daher umgehend zu streichen.

- Ferner möchten wir erreichen, dass der pauschale Stelleneinzug gestrichen wird. Durch die seit vielen Jahren bestehende Stellensperre und den praktizierten Stelleneinzug ist die Personaldecke des Freistaates Bayern in vielen Bereichen ausgesprochen dünn. Stellenabbau ist nur dann sinnvoll möglich, wenn er mit einem umfassenden Aufgabenabbau verbunden wird. Ansonsten steigt die Belastung der verbliebenen Arbeitskräfte und/oder die Qualität der Arbeit sinkt ab. Pauschale Stelleneinsparungen wie der Stelleneinzug nach Art. 6b des Haushaltsgesetzes sind kontraproduktiv für eine leistungsfähige Verwaltung und müssen daher unterbleiben.
- Im Speziellen bedarf es einer laufenden Überprüfung der Personalausstattung im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen. Beim LGL ist die Verbesserung der Personalsituation aus unserer Sicht unabdingbar.



Antworten der Grünen

- Von der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Bayern erwarten wir, dass die Verbraucher/innen sicher sein können, gute Lebensmittel zu konsumieren, dass rechtliche Vorga-

ben konsequent umgesetzt werden und bei Verstößen oder *Skandalen* umgehend gewarnt und eingeschritten wird. Die Ursachen für die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme lagen aus unserer Sicht vor allem im System.

- Für eine funktionierende amtliche Lebensmittelüberwachung und ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes in den genannten Bereichen bedarf es für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Umsetzung u. a. folgender Punkte:
 - ausreichende Personalausstattung aller beteiligten Behörden, Entwicklung eines Personalbedarfsplans,
 - laufende kostenfreie Fortbildung und Qualifikation des Personals (im Lebensmittelbereich mindestens mit den Inhalten des Anhang II Kapitel 1 der VO 882/2004),
 - eine ausreichende und auf dem neuesten Stand befindliche Materialausstattung,
- Neben der Erfüllung der Personalausstattung und der konsequenten Umsetzung der AAV RÜb sind als Voraussetzung für die Erfüllung der Vorgaben vor allem die in der AVV RÜb den Ländern zur Ausgestaltung überlassenen Handlungsspielräume konsequent auszufüllen. Dies betrifft z. B. die Risikobeurteilung, die Kontrolltiefe, die risikoorientierte Probennahme oder exakte Vorgaben für das Rotationsprinzip. Hier hat sich zwar im Zuge des Bayern-Ei-Skandals etwas getan, deutlicher Verbesserungsbedarf herrscht aber weiterhin.
- Um ein hohes Niveau der Lebensmittelüberwachung und damit der Lebensmittelsicherheit in Bayern zu erreichen, stellt eine ausreichende Personalausstattung die entscheidende Grundlage dar. Wir werden uns weiterhin wie in der Vergangenheit für die Beseitigung des Personalmangels und eine deutliche Aufstockung des

Personals an allen Behörden, inklusive des LGL, einsetzen.

- Unsere Landtagsfraktion hat bereits seit vielen Jahren in mehreren Anträgen – auch als Reaktion auf verschiedene Skandale eine Rücknahme des von Ihnen dargestellten Personalabbaus im Bayerischen Landtag gefordert. Auch haben wir in Haushaltsanträgen bereits im Jahr 2015 20 zusätzliche Planstellen für das LGL gefordert (Antrag 17/8539). In den vergangenen Jahren war die Forderung nach Personalaufstockung immer wieder Bestandteil vieler Anträge der Grünen Landtagsfraktion, die jedoch seitens der CSU-Mehrheit regelmäßig abgelehnt wurden.



Antworten der SPD

- Die Lebensmittelüberwachung muss besser ausgestattet werden, um Kontrollen noch effektiv durchführen zu können. Dazu zählt auch die volle Unterstützung ihrer wichtigen Verbraucherschutz-Aufgaben durch Vorgesetzte wie Landräte und andere übergeordnete Stellen bis hinauf zum zuständigen Ministerium. Verbraucherschutz muss auch von der Politik über wirtschaftliche Einzelinteressen gestellt werden. Der Vollzug von Maßnahmen muss gestärkt und überall organisatorisch mit der Kontrolle zusammengefasst werden. Außerdem muss regelmäßig überprüft werden, ob Mängel auch angemessene Konsequenzen bzw. Sanktionen nach sich ziehen.
- Wir fordern zudem einen unabhängigen Beauftragten für den Verbraucherschutz mit eigenem Stab, der



Akteneinsicht nehmen kann und einmal im Jahr einen Bericht abgibt. Damit wäre sichergestellt, dass eine objektive Instanz die Umsetzung der Verbraucherschutz-Ziele kontrolliert.

- Aufgrund von Personalmangel können festgelegte Mindestanforderungen und Ziele in verschiedenen Bereichen nicht durchgängig eingehalten werden. Deswegen muss mehr Personal eingestellt werden. Wir unterstützen Ihre Forderung hier nachdrücklich.
- Es ist dringend eine regelmäßige und angemessene Personalbedarfsplanung nötig. Außerdem müssen bisherige Arbeitsabläufe überprüft werden, um sie effizienter und arbeitnehmerfreundlich zu gestalten. Meldefristen müssen im Gesetz besser geregelt werden. Im Moment haben die Behörden oft einen Ermessensspielraum. Wir wollen geregelte Fristen (statt dehnbare Begriffe wie *angemessener Zeitraum*).

Gespräche mit Abgeordneten des Bayerischen Landtags

Im Vorfeld der Beratungen der Petition sowie bei Wahlkampfveranstaltungen erfolgten auch Gespräche von Mitgliedern des Fachbereichsrates mit Landtagsabgeordneten. Dabei wurde nochmals versucht zu erläutern, dass eine effektive und nachhaltige Arbeit für den Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit in den Untersuchungslaboren des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) nur durch ausreichend hochqualifiziertes Personal, insbesondere durch Sachverständige wie die staatlich geprüften Lebensmittelchemiker/-innen zu gewährleisten ist.

Die aktuelle Situation mit sehr negativen Folgen des zu geringen Stellenpools für Sachverständige in den LGL-Abteilungen für Untersuchung und Beurteilung ist jedoch:

- ➔ Die Sachverständigen sind der Flaschenhals – seit vielen Jahren gibt es in vielen Arbeitsgebieten nur eine/n Sachverständige/n für ganz Bayern
- ➔ Zentralisierungen und Umorganisationen im LGL haben keine Verbesserungen erzielt.
- ➔ Viele Stellen sind nur befristet oder haben einen KW-Vermerk (Wegfallvermerk), so dass hier die Gefahr besteht, dass diese Stellen wegfallen bzw. nicht mehr besetzt werden.
- ➔ Für neue Aufgaben (Amtshilfe für KBLV, Internethandel, Umsetzung der EU-Kontrollverordnung im Bereich Lebensmittelbetrug, unerwartete Sonder- oder Schwerpunktaufgaben wie z.B. Fipronil 2017, PFOA Wasser Altötting) sowie Vorgaben angewandter Forschung erfolgte kein Stellenausgleich.

Ausblick

Der Fachbereichsrat hofft, dass aufgrund der gewürdigten Petition, der z.T. ermutigenden Zusagen einzelner politischer Verantwortlicher sowie der Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen, wenigstens einige Wünsche bzw. berechnete Forderungen im kommenden Haushalt berücksichtigt und erfüllt werden.

Insbesondere macht uns die Aussage in der Broschüre des Landtags zum Petitionsrecht Hoffnung. Demnach bedeutet die Würdigung einer Petition: ***Wenn der Ausschuss Ihre Eingabe mit dieser ‚Beurteilung‘ an die Staatsregierung überweist, haben Sie gute Chancen auf einen Erfolg. Die Abgeordneten drücken damit aus, dass das zuständige Ministerium den Fall weiter oder nochmals prüfen sollte und dass in ihren Au-***

gen einige Gründe für eine positive Entscheidung sprechen. Insofern wird der Fachbereichsrat mit der neuen Staatsregierung und dem für Verbraucherschutz zuständigen Staatsminister Thorsten Glauber, MdL im kommenden Jahr umgehend Kontakt aufnehmen, um die vom Ausschuss gewürdigten Personalforderungen für die Haushaltsberatungen einzufordern.

Danksagung

In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei den Mitgliedern des Fachbereichsrates für ihre unermüdliche Mithilfe und für ihre kollegiale Unterstützung bei den vielen Ereignissen, die dieses Jahr standespolitisch zu bewältigen waren, ganz herzlich bedanken. Die Dinge sind einfach leichter zu bewältigen, wenn die Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt werden können! Bei dieser Gelegenheit möchte sich der *Fachbereichsrat Lebensmittelchemie* bei unserem 1. Vorsitzenden des VHBB, Herrn Peter Meyer für seine sehr hilfreiche Unterstützung und Beratung bedanken.

Dr. Knut Werkmeister
Vorsitzender Fachbereich
Lebensmittelchemie ■

Lebensmittelchemie**28. Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (BLC) e. V. und Feier zum 50. Gründungsjubiläum des Landesverbandes**

In Nürnberg fand am Samstag, den 27. Oktober 2018, die Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/innen im öffentlichen Dienst (BLC) statt. Bei dieser Veranstaltung feierte der bayerische Landesverband – seit 1996 Fachbereich *Lebensmittelchemie* im VHBB – gleichzeitig sein 50-jähriges Gründungsjubiläum. Den fachlichen Teil hatte der BLC in Absprache mit dem VHBB dem Motto *Lebensmittelaromen – nicht nur eine Frage des guten Geschmacks* gewidmet.

Die Jahreshauptversammlung im Haus Eckstein der evang.-luth. Kirche, zentral in der Altstadt und in unmittelbarer Nähe zur historischen Sebalduskirche gelegen, war mit ca. 70 Teilnehmern/innen (Mitglieder des BLC-Vorstands und der Landesverbände aller Bundesländer, Gäste) sehr gut besucht. BLC und VHBB freuten sich vor allem über die Teilnahme der Ehrengäste, allen voran *Dr. Marcel Huber*, MdL, Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, *Dr. Birgit Packebusch*, Referat für Umwelt und Gesundheit der Stadt Nürnberg als Vertreterin der Stadt Nürnberg, *Dr. Michael Winter*, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, *Peter Meyer*, 1. Vorsitzender VHBB, *Dr. Andreas Zapf*, Präsident Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und *Dr. Marcus Girnau*, stellvertretender Hauptgeschäftsführer BLL (Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde). Weitere, insbesondere auch fachlich interessierte Ehrengäste waren *Frau Marlene Mortler*, MdB (Suchtbeauftragte der Bundesregierung), *Prof. Dr. Monika Pischetsrieder*, Vorsitzende der Lebensmittelchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, *Dr.*

Helmut Tschiersky, Präsident Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit *Dr. Richard Mayer*, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, *Dr. Silvia Winter* Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, *Dr. Bernd Klaubert*, Bundeswehr, sowie *Prof. Dr. Ulrich Nöhle*, Lebensmittelchemiker und langjähriger Berater des BLC. Nach der Begrüßung der Versammlung und der Ehrengäste durch den BLC-Vorsitzenden, *Dr. Detmar Lehmann*, erfolgten die Grußreden.

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz *Dr. Marcel Huber*, MdL gratulierte in seinem Grußwort dem Landesverband Bayern der Lebensmittelchemiker/innen im öffentlichen Dienst zu seinem 50. Gründungsjubiläum und erinnerte an den Beitritt zum Bayerischen Medizinalbeamtenverein im Herbst 1968, zum BLC 1990 und zum VHBB als Fachgruppe Lebensmittelchemie im Jahr 1996. Staatsminister *Dr. Huber* dankte den Lebensmittelchemikern/innen für ihre Leistungen zum Wohl und Schutz der Verbraucher und würdigte ihre vielfältigen hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit sowie ihre große fachliche Kompetenz.

Dr. Birgit Packebusch, Referat für Umwelt und Gesundheit der Stadt Nürnberg hieß in Vertretung für OB *Dr. Ulrich Maly* die Gäste und Teilnehmer willkommen und verwies auf die lange Tradition der Lebensmittelüberwachung in der Stadt Nürnberg. So wurden in der sog. Safranschau bereits im 15. Jahrhundert Gewürze auf Streckungen oder Verfälschungen überprüft. 1876 wurde das Städtische Un-

tersuchungsamt Nürnberg gegründet und der erste Stadt-Chemiker eingestellt; bis zum Jahr 1998 waren städtische Lebensmittelchemiker/innen des Chemischen Untersuchungsamtes für die Lebensmittelüberwachung in der Stadt Nürnberg zuständig.

Dr. Michael Winter aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, ging besonders auf das fachliche Motto der Veranstaltung, die Lebensmittelaromen, ein und wies darauf hin, wie sehr Aromen unser Kaufverhalten beeinflussen und welche Probleme damit zusammenhängen. Als Beispiel nannte er die derzeit hohen Preissteigerungen bei Vanilleschoten durch klimatisch bedingte Missernten und die daraus resultierende Verlockung zur Verfälschung dieses breit eingesetzten Aromas. Die Tatsache, dass ein erheblicher Teil der eingesetzten Lebensmittelaromastoffe toxikologisch noch nicht abschließend von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bewertet ist, wurde von *Dr. Winter* kritisiert.

Peter Meyer, 1. Vorsitzender des VHBB und damals noch amtierender Landtagsvizepräsident, überbrachte auch die Grüße des Vorsitzenden des Bayerischer Beamtenbunds, *Rolf Habermann*, der an einer Teilnahme verhindert war. Dann gab Herr Meyer seine Freude zum Ausdruck, dass die Lebensmittelchemiker/innen auf ihr 50-jähriges Bestehen als Fachgruppe zurückblicken können und sich vor allem seit der Zugehörigkeit zum VHBB im Fachbereich Lebensmittelchemie sehr aktiv und erfolgreich für berufsständische Interessen einsetzen. Er hob u. a. die vor kurzem vom Bayerischen Landtag gewürdigte Petition des Fachbereichs Lebensmittelchemie



Peter Meyer, VHBB-Vorsitzender, Dr. Marcus Girnau, BLL, Dr. Marcel Huber, MdL, Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Detmar Lehmann, 1. Vorsitzender BLC, Dr. Michael Winter, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Birgit Packebusch, Stadt Nürnberg, Dr. Andreas Zapf, Präsident LGL

Fotos: Dr. Michael Pflaum



hervor, durch die nun hoffentlich eine Verbesserung des Personalman- gels im LGL erreicht werden kann.

Dr. Andreas Zapf, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Ge- sundheit und Lebensmittelsicherheit stellte in seiner Rede *das Heute, das Gestern und das Morgen* der Aufga- ben der Lebensmittelüberwachung in den Mittelpunkt und würdigte die Leis- tungen der Lebensmittelchemiker/innen bei der Probenuntersuchung und Beurteilung in den Laborbereichen des LGL als wichtige Grundlage des Ver- braucherschutzes. Dr. Zapf informierte u. a. auch über die Kontrollaufgaben der Lebensmittelchemiker/innen in der neuen, dem LGL nachgeordneten *Bayerischen Kontrollbehörde für Le- bensmittelsicherheit und Veterinärwe-*

sen (KBLV). Für die neuen Entwicklun- gen der Lebensmitteluntersuchung hob er die am LGL eingerichteten Schwerpunkte NMR (*Kernresonanz- spektroskopie/Nuclear Magnetic Re- sonance*) für eine verbesserten Nach- weis der Authentizität und geografi- schen Herkunft von Lebensmitteln, das NGS (*Next Generation Sequen- zing*) als wichtiges Verfahren zur Typi- sierung von lebensmittelpathogenen Bakterien sowie die *Nanotechnologie* im Hinblick auf Untersuchungen mögli- cher gesundheitlicher Auswirkungen durch Einflüsse von Nanopartikeln auf den Menschen als zukunftsweisend hervor. Ferner betonte er den Wert der Vernetzung des LGL mit Universitäten und Forschungseinrichtungen. Aus- drücklich dankte er dem VHBB für sei- ne Initiative zur Stellenmehrung mit

Hilfe der Petition beim Bayerischen Landtag.

Dr. Marcus Girnau, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des BLL (Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmit- telkunde), diskutierte sehr ausführlich die Problematik der öffentlichen War- nung vor Lebensmitteln unter Nennung des verantwortlichen Betriebes bzw. Herstellers. Hier handelt es sich nach seiner Auffassung um einen Eingriff in das Grundrecht des Lebensmittelun- ternehmers, der deshalb sehr sorgfäl- tig gegen die Interessen der Verbrau- cher abgewogen werden muss. Er wies auch auf die (umstrittene) Frage hin, dass aus der Sicht seines Verban- des vor einer Veröffentlichung eine be- weiskräftige zweite Untersuchung des beanstandeten Erzeugnisses erforder-

lich sei. Ferner forderte er auch, dass Mängel, die bereits behoben sind, zu einer schnellen Löschung der öffentlichen Warnung führen müssten.

Den fachlichen Teil zum Motto *Lebensmittelaromen – nicht nur eine Frage des guten Geschmacks* eröffnete Dr. Lehmann. Er erläuterte die zahlreichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Bereich der *Lebensmittelaromen*. In seinem *Übersichtsreferat Lebensmittelaromen – eine große Herausforderung für die Analytik und Beurteilung in der Lebensmittelüberwachung* informierte Dr. Norbert Christoph anhand von Beispielen wie dem Vanille- und Erdbeeraroma über die aufwändigen analytischen Methoden der Untersuchung von Aromen und aromatisierten Lebensmitteln. Dr. Christoph ging auch auf die Möglichkeiten und Grenzen des Nachweises



Dr. Norbert Christoph, LGL Würzburg

Fotos: Dr. Michael Pflaum

der Authentizität, der Herkunft von Aromen und irreführender Angaben bei der Kennzeichnung ein und wies darauf hin, dass die Kennzeichnung von Aromen in der Zutatenliste eines Lebensmittels den Verbraucher oft verunsichert, z. B. aufgrund fehlender Kenntnisse der Bedeutung der Begriffe und dem weiterhin bestehenden hohen Täuschungspotential durch zu geringe Transparenz und Ehrlichkeit.

Mitgliederversammlung des BLC

In der Mitgliederversammlung des BLC am Nachmittag wurde Maria Roth, Lebensmittelchemikerin und langjährige Leiterin des Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart für ihre Verdienste um den BLC und ihre langjährige Tätigkeit im Landesverband Baden-Württemberg der Lebensmittelchemiker mit der Ehrenplakette des BLC ausgezeichnet.



Lebensmittelaromen – eine große Herausforderung für die Analytik und Beurteilung in der Lebensmittelüberwachung

Das Wort *Aroma* stammt aus dem Griechischen und bedeutet ursprünglich *Gewürz*. Das Aroma eines Lebensmittels besteht meist aus mehreren hundert Aromastoffen und prägt im Besonderen seine Qualität und seinen Genusswert. Gewürze, aber auch industriell hergestellte Lebensmittelaromen werden nicht als solche verzehrt, sondern den Lebensmitteln zugesetzt, um diesen einen besonderen Geruch und/oder Geschmack zu verleihen oder diesen zu verstärken.

In der bevorstehenden Weihnachtszeit werden traditionell Gewürze und Aromen wie Vanille bei der Herstellung von feinen Backwaren verwendet. Vanille ist ein sehr edles und teures Gewürz. In den letzten Jahren haben eine enorme Nachfrage und Missernten den Preis für Vanille nahezu verzehnfacht. Um den hohen Bedarf zu decken, kann auch deutlich preiswerteres Vanillearoma aus anderen Quellen statt aus Vanilleschote eingesetzt werden. Der Verbraucher muss sich aber darauf verlassen können, dass bei Angaben wie *Vanille*, *Vanilleextrakt*, *Bourbon-Vanille* oder *natürliches Vanillearoma* der charakteristische Aromastoff Vanillin ausschließlich oder fast ausschließlich aus der Vanilleschote und der angegebenen Herkunft stammt.

Die Lebensmittelchemiker/-innen in den staatlichen Laboren überprüfen daher jedes Jahr, ob Weihnachtsge-

bäck der Verbrauchererwartung entspricht. Vanillekipferl beispielsweise müssen mit natürlichen Vanillearomen gebacken werden und deutlich wahrnehmbar danach riechen und schmecken. Wer Vanillekipferl mit synthetischem Vanillin anbietet, täuscht den Verbraucher.

Über das Profil charakteristischer Inhaltsstoffe der fermentierten Vanilleschote sowie das Kohlenstoff-Isotopenverhältnis des Aromastoffes Vanillin können amtliche Untersuchungsstellen wie das LGL feststellen, ob ein Lebensmittel nur Vanillin aus der Vanilleschote enthält oder ob zum Beispiel synthetisch hergestelltes Vanillearoma zur Verstärkung verwendet wurde.

Die Überprüfung der Authentizität von Aromen und Aromastoffen in Verbindung mit der korrekten Kennzeichnung ist auch bei vielen anderen Aromen bzw. aromatisierten Lebensmitteln wie Speiseeis, Joghurt, Schokolade oder Getränken regelmäßig erforderlich, um den Verbraucher vor Verfälschungen und irreführenden Angaben zu schützen. Die Aromaanalyse ist dabei immer ein sehr aufwändiges Verfahren bei dem verschiedene spezielle Untersuchungstechniken eingesetzt werden müssen. Für diese speziellen Untersuchungsverfahren sind eine gute personelle und instrumentelle Ausstattung der Lebensmitteluntersuchungseinrichtungen sowie die Expertise der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst Grundvoraussetzung.



Der Vorstand des BLC informierte in seinem Rechenschaftsbericht über zahlreiche Aktivitäten. Besonders interessant war der Bericht zu dem im April stattgefundenen *Parlamentarischen Frühstück* mit Mitgliedern des Bundestagsausschuss Ernährung und Landwirtschaft an dem zahlreiche Bundestagsabgeordnete ein großes Interesse zeigten. Nach dem Kassenbericht wurde der Vorstand entlastet. Die nächste BLC-Jahreshauptversammlung wird am 19. Oktober 2019 in Mainz stattfinden.



Dr. Knut Werkmeister wird für sein langjähriges Engagement geehrt

Foto: Dr. Michael Pflaum

Dr. Knut Werkmeister aus Erlangen für seine langjährige Verbandstätigkeit geehrt

Die Fachgruppe Lebensmittelchemie nahm die Mitgliederversammlung des BLC zum Anlass, ihrem langjährigen Vorsitzenden Dr. Knut Werkmeister für 35 Jahre Tätigkeit in der bayerischen Fachgruppe der Lebensmittelchemiker zu danken. Dr. Werkmeister ist seit 29 Jahren Vorsitzender der Fachgruppe und hat sich seitdem mit großem und vielfältigen Einsatz für die Interessen der Lebensmittelchemiker und der Studierenden dieses Studienfaches eingesetzt.

Dr. Guido Schleifer dankte Dr. Werkmeister in seiner Laudatio im Namen der bayerischen Kolleginnen und Kollegen im VHBB für diese langjährige Arbeit als Vertreter der berufsständischen

Interessen der Lebensmittelchemiker/-innen in Bayern, aber auch seinen Einsatz für Studierende dieses Faches als Lehrbeauftragter Lebensmittelrecht und Vorsitzender des Prüfungsausschusses an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen. Zunächst war Dr. Werkmeister Vorsitzender der Fachgruppe Naturwissenschaftler im Bayerischen Medizinalbeamtenverein und dann ab 1997 Vorsitzender des Fachbereiches Lebensmittelchemie im VHBB. Zu den herausragenden Erfolgen zählten u. a.:

- Gesicherte Vergütung für Praktikanten der Lebensmittelchemie
- Sicherung der Zahl der Ausbildungsplätze für Praktikanten in Bayern
- Novellierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Bayern (APOLmCh 2008)
- Regelmäßiger Gesprächsaustausch mit dem zuständigen Ministerium und dem Dienstherrn
- mehrmonatige Abordnung von Lebensmittelchemikern vom LGL an das Ministerium
- Beteiligung des Verbandes an Gesetzgebungsvorhaben in Bayern

- Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Lebensmittelchemie der GDCh
- Kontakte zu einzelnen Abgeordneten unterschiedlicher Parteien
- Petition an den Bayerischen Landtag zum Stellenbedarf aller Berufsgruppen im Untersuchungsbereich des LGL

Eingeschlossen in unseren Dank an Dr. Knut Werkmeister war auch ein großer Dank an seine Frau Christiane für das Verständnis und den familiären Rückhalt. Überreicht wurden als Präsente Frankenwein und ein Blumenstrauß.

Am Ende der erfolgreichen Jahrestagung und der Mitgliederversammlung stellten sich alle Teilnehmer aus Bayern zu einem Gruppenfoto auf.

*Dr. Guido Schleifer
Dr. Norbert Christoph*
Für den Fachbereich
Lebensmittelchemie ■



Teilnehmer des Fachbereichs Lebensmittelchemie im VHBB bei der BLC Jahrestagung v. links hinten: Herr Böttger, Frau Dr. Zimmermann, Herr Dr. Feuerbach, Herr Dr. Christoph, Herr Dr. Tkotz, Herr Dr. Mayer, Herr Dr. Wächter, Frau Dr. Haderlein, Herr Dr. Göllner, v. links vorne: Herr Dr. Schleifer, Frau Dr. Hermannsdörfer-Tröltzsch, Frau Dr. Bauer-Christoph, Herr Dr. Werkmeister, Frau Dr. Winter, Frau Sandmeier

Foto: Dr. Michael Pflaum

Kunst und Kultur

Führung durch das Cuvilliéstheater in der Residenz München



Der Zuschauersaal des Cuvilliéstheaters

Foto: Roland Hoffmann

In Abwandlung der beliebten Führungen zu den restauratorischen und konservatorischen Wirkungsstätten der Bayerischen Schlösserverwaltung fand im Rahmen der Veranstaltungen des Fachbereichs Kunst und Kultur am 10. Juli 2018 ein Forschergespräch statt. Ort war das bis 1958 rekonstruierte und zuletzt 2004-08 restaurierte Cuvilliéstheater. Hermann Neumann, der zuständige Referatsleiter der Bauabteilung in der Bayerischen Schlösserverwaltung, berichtete über die jüngst gewonnenen Erkenntnisse zur Genealogie und zum bisher unbekanntem Erscheinungsbild des namengebenden Rokokoarchitekten. (Basierend auf dem Beitrag in: *„Francois de Cuvilliés. Rokoko-Designer am Münchner Hof*, Aliterra-Verlag, München 2018) Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung war eine Einführung in die jüngere und jüngste Baugeschichte des Theaters. Ist es doch nur wenigen be-

wusst, welch seltenen Glücksfall die schiere Existenz des Theaterbaus aus dem 18. Jahrhundert darstellt, nachdem das absolute Gros des Bautyps – sicher weit über 90% – regelmäßig auftretenden Bränden zum Opfer ge-



Ein Detail im prächtigen Innenraum

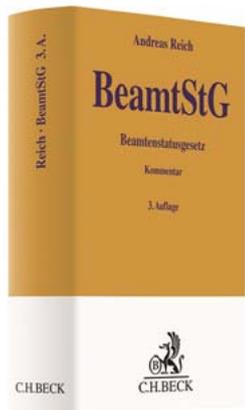
Foto: Roland Hoffmann

fallen ist. Drei große Gefährdungen hatte – und hat – unsere Münchner Bühne zu bestehen: Tiefgreifende Umbaupläne König Maximilians II. aus dem mittleren 19. Jahrhundert, Gefahren des II. Weltkriegs, die durch eine

glücklich eingeleitete Bergung des Raumdekors wenigstens für die kostbarsten Bauteile gemeistert werden konnten, und eine hoffentlich nie eintretende Reduzierung des Bestandes durch Brand oder andere Katastrophen in der Zukunft, für welche es Vorkehrungen zu treffen galt. (Basierend auf Beitrag in: Hermann Neumann Hrsg.: *Bewahren und Forschen. Die Restaurierung des Cuvilliés-Theaters und neue Erkenntnisse zur frühen Baugeschichte der Münchner Residenz*, Schiermeier-Verlag, München 2017).

Ein weiteres Mal wurde deutlich: Die Münchner Residenz – das große, viel zu wenig bekannte *Haus der Bayerischen Geschichte*, das noch viel zu erzählen hat.

Dr. Hermann Neumann
Fachbereich Kunst und Kultur



Beamtenstatusgesetz. Kommentar

Dr. Andreas Reich

Verlag C.H. Beck, München

3. Auflage 2018, XXVII / 497 Seiten in Leinen

ISBN 978-3-406-71819-9

Preis: 79,00 Euro

Zehn Jahre Beamtenstatusgesetz – eine Bilanz

1. Dienstrechtsreform

Mit der Dienstrechtsreform infolge der Föderalismusreform I hat der Gesetzgeber ein unnötiges *Durcheinander* angerichtet, zumal das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) – im Gegensatz zu dem aufgehobenen Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) – nur unzureichende Regelungen trifft. Trotzdem war es für den Rechtsanwender erforderlich, dass er bald Erläuterungen zu dem am 01. April 2009 im Wesentlichen in Kraft getretenen Gesetz erhält. Dieser Aufgabe hat sich als einer der Ersten Andreas Reich zugewandt und bereits im Jahr 2009 einen Kommentar zum BeamStG vorgelegt, dessen Ziel es war, eine erste Handreichung zu bieten.

Die zweite, im Jahreshaft 2012 besprochene Auflage (S. 51 f.) konnte bereits die ersten Erfahrungen widerspiegeln, die Rechtsprechung und Praxis mit dem neuen Gesetz gesammelt haben. Dasselbe gilt für die dritte Auflage, deren Schwerpunkt in der Konsolidierung und Verarbeitung des angefallenen Materials lag. Neben der Rechtsprechung waren auch zwischenzeitliche Änderungen und Novellierungen des BeamStG und der Landesbeamtengesetze wie des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Kommentierung mit zu berücksichtigen.

Der Autor, Dr. Andreas Reich, ist Rechtsanwalt und war lange Zeit als Leitender Ministerialrat in den Landesverwaltungen Bayerns und Sachsen-Anhalts tätig. Er ist durch zahlreiche beamtenrechtliche Publikationen ausgewiesen.

Im Folgenden soll an Hand des Kommentars insbesondere auf verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und Publikationen zum BeamStG eingegangen werden.

2. Dienstherrnfähigkeit und Dienstherrnbefugnisse

Die Dienstherrnfähigkeit ist die Fähigkeit, Beamte zu haben (§ 2 BeamStG). Aus dem Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) folgt, dass sie lediglich juristischen Personen des öffent-

lichen Rechts wie den Ländern und den Kommunen als Ausfluss ihrer Hoheitsgewalt zusteht. In der Kommentierung zu § 2 Rn. 2 wird auf die sog. Strukturentscheidung des BVerfG (ZBR 2016, 306) hingewiesen, wonach die Ausübung von Dienstherrnbefugnissen durch Nichtbeamte keine Verletzung von Art. 33 Abs. 5 GG darstelle.

Aus dieser Entscheidung kann aber nicht gefolgert werden, dass die Ausübung von Dienstherrnbefugnissen, insbesondere die des Dienstvorgesetzten (Art. 3 Satz 1 BayBG), durch Nichtbeamte (Angestellte/Arbeitnehmer) generell zulässig sei, zumal sich diese Entscheidung speziell auf die Regelung des Art. 143 b Abs. 3 GG im Zusammenhang mit der Privatisierung der Bundespost bezieht. Gerade im klassischen Behördenaufbau wie bei den Regierungen ist es verfassungsrechtlich weiterhin geboten, dass die Befugnisse des Dienstvorgesetzten grundsätzlich von Beamten ausgeübt werden (Hilg, apf 2018, 214/217 f.).

3. Kopftuch, Gesichtsverhüllung, tätowierte Beamte

Nach wie vor ist strittig, ob eine Muslima ihren Dienst als Beamtin mit Kopftuch ausüben darf. Nach der mit 5 zu 3 Stimmen ergangenen ersten Kopftuchentscheidung des 2. Senats des BVerfG (ZBR 2004, 137) hat der 1. Senat des BVerfG mit 6 zu 2 Stimmen entschieden (BayVBl. 2015, 445 und 484), dass ein allgemeines Kopftuchverbot für Lehrerinnen in öffentlichen Einrichtungen verfassungswidrig ist, solange keine konkrete Gefahr für andere Verfassungsgüter besteht. Ob trotz der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten der die Glaubensfreiheit stärkende Beschluss eher friedensstiftend wirken dürfte als die unentschlossene erste Entscheidung, mag bezweifelt werden, zumal das BVerfG ferner entschieden hat (NVwZ 2017, 1128), dass eine Rechtsreferendarin keinen Rechtsanspruch darauf habe, ihre gesamte Ausbildung, etwa eine Sitzungsververtretung, durchgängig mit Kopftuch wahrnehmen zu dürfen (ebenso der BayVGh, F.A.Z. vom 08. März 2018, S. 2: Klage von Muslimin abgewiesen).

Mit dem 2017 eingeführten Verbot der Gesichtsverhüllung (auch *Burkaverbot*) nach § 34 Satz 4 BeamStG soll verhindert werden, dass eine vertrauensvolle Kommunikation mit dem Bürger erschwert wird, aber auch die Kommunikation

mit dem Vorgesetzten, dem Kollegen oder Mitarbeiter soll nicht darunter leiden (§ 34 Rn. 17). Fraglich ist, ob darüber hinaus eine entsprechende landesrechtliche Regelung wie Art. 75 Abs. 1 BayBG getroffen werden darf.

Die Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung (Art. 75 Abs. 2 BayBG) beschränkt in zulässiger Weise die freie Persönlichkeitsentfaltung des Beamten. Die Legalitäts-, Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion einer Polizeiuniform darf nicht durch (sichtbare) Tätowierungen („Bilderschmuck“) negativ tangiert werden. Wegen der Verbreitung von derartigem Körperschmuck ist das äußere Erscheinungsbild von Polizeibeamten seit einigen Jahren Gegenstand von Prozessen, die von Entscheidungen zur Mindestgröße von Polizeibewerbern flankiert werden (§ 34 Rn. 17; Günther, ZBR 2018, 140 ff. und 323 f.; BverwG, ZBR 2018, 257).

4. Zwingendes Recht zwingt nicht immer

Bei einer Entscheidung des VG München (BBB-Nachrichten 3/4-2013, S. 31) ging es um den Fall, dass ein Beamter seine Ernennung durch eine arglistige Täuschung (Vorlage gefälschter Unterlagen) herbeigeführt hatte, was an sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG zwingend zur Rücknahme der Ernennung führen muss und tatsächlich auch geführt hat. Gleichwohl gab das Gericht der Klage des Beamten statt, weil die Rücknahme wegen der besonderen Umstände dieses Einzelfalls ausnahmsweise unverhältnismäßig sei.

Das Urteil ist rechtlich nicht haltbar, weil der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anwendung zwingenden Rechts nur auf der Tatbestandsseite, nicht aber auf der Rechtsfolge-seite Anwendung finden kann. Wenn das Gericht die zwingend vorgesehene Rechtsfolge für unverhältnismäßig hält – wofür in dem konkreten Fall Verständnis besteht –, dann muss es die Rechtsnorm dem BVerfG zur Entscheidung nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG vorlegen (§ 12 Rn. 3; Hilg, apf 2013, 261 ff.).

5. Probleme bei der Versetzung

Die wichtigen in § 13 BeamtStG genannten Maßnahmen gelten nur für landesübergreifende Regelungen, obwohl die Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine bundesgesetzliche Vollregelung zu Abordnung, Versetzung

und zur Umbildung von Körperschaften ermöglicht hätte, was auch sinnvoll gewesen wäre (§ 13 Rn. 1 und 2).

Die Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG kann nicht mündlich (so aber § 15 Rn. 13), sondern nur schriftlich erklärt werden. § 123 Abs 2 BRRG enthält insoweit ein das BeamtStG ergänzendes Recht, das gemäß Art. 125 b GG, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG weiter gilt (Hilg/Baßlsperger, ZBR 2015, 145/146).

Da die Einverständniserklärung keine Verwaltungsaktsqualität hat (§ 15 Rn. 13), ist die allgemeine Leistungsklage die richtige Klageart, wenn der aufnehmende Dienstherr sein Einverständnis versagt. Die allgemeine Leistungsklage scheidet auch nicht an § 44a Satz 1 VwGO (so aber OVG NRW, ZBR 2015, 55). Es ist einem Beamten und seinem (bisherigen) Dienstherrn, der bereit ist, den Beamten zu versetzen, nicht zumutbar, einen Rechtsstreit zu führen, dessen Streitgegenstand aus dem Bereich des aufnehmenden Dienstherrn herrührt. Die Klage ist daher gegen den aufnehmenden Dienstherrn zu richten (§ 15 Rn. 13; Hilg, apf 2018, 27/28).

Streitig ist ferner, ob die Feststellung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG genügt (so § 15 Rn. 14) oder ob bei jeder rechtssystemübergreifenden Versetzung wie der Versetzung zwischen zwei Ländern in der Regel beim neuen Dienstherrn nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 BeamtStG eine gleichzeitige Ernennung erforderlich ist. Solche Versetzungen können nach der gegenwärtigen Rechtslage gegen den Willen des Beamten nicht vorgenommen werden, was letztlich Folge des Auseinanderfallens der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Kompetenzen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG ist (Hilg/Baßlsperger, ZBR 2015, 145/152 f.).

Schließlich kann es bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung Probleme geben, wenn der aufzunehmende Beamte seine Laufbahnbefähigung nicht *regulär*, z. B. mittels Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG), sondern auf andere Weise erworben hat wie mittels der in Bayern (Art. 20 LlbG) und jetzt auch in Nordrhein-Westfalen bestehenden Mög-



lichkeit der modularen Qualifizierung. Dieses Rechtsinstitut stellt eine für Beamte willkommene Methode eines vereinfachten beruflichen Aufstiegs dar, zumal sich der verantwortliche Normgeber große Zurückhaltung bei der Setzung von qualitätssichernden Maßgaben auferlegt hat (Schrapper, apf 2017, 161/163; Hilg, ZBR 2017, 179/180; a.A. Reich, § 15 BeamtStG, Rn. 6).

6. Whistleblowing und Fake News

Sofern Beamte sich von sich aus wegen echter oder vermeintlicher Missstände an die Öffentlichkeit wenden – sog. Flucht in die Öffentlichkeit (§ 37 Rn. 3) –, wird dies in der Regel mit § 34 BeamtStG kollidieren. Auch die Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamtStG) kann verletzt werden. Der sog. Whistleblower steht zwischen Bürgerpflicht und Beamtenpflicht; als Beamter muss er schweigen, als Bürger ist er empört. Ein Whistleblowing kann daher nur bei extremen Fallgestaltungen zulässig sein, zumal es dem Beamten in aller Regel zuzumuten ist, die innerhalb des Rechtssystems liegenden Abhilfemöglichkeiten auszuschöpfen wie die Remonstration nach § 36 Abs. 2 BeamtStG (Hilg, apf 2018, 27/29). Denkt man im Zusammenhang mit den skandalösen Vorfällen in der Kölner Silvesternacht an die mindestens fragwürdige offizielle „Pressearbeit“ der Kölner Polizei, bei der Fake News verbreitet wurden, andererseits einzelne Polizeibeamte der Presse die wahren Sachverhalte zugetragen haben, so war das im Sinne des Gemeinwohls, der Wahrheitsfindung und ein Zeichen von besonderer Zivilcourage (Günther, NVwZ 2018, 1109/1111 f.).

Im Übrigen ist es jedem Bürger unbenommen, sich mit Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden, wenn sich in einer öffentlich-rechtlichen Institution *Fehlverhalten eingeschlichen* hat. Das wäre etwa der Fall, wenn von *Staatsdienern* (§ 33 BeamtStG) nicht *mit offenen Karten gespielt* wird, wie es einem fairen Verfahren entspräche, der Sachverhalt nur unzureichend aufgeklärt wird, sodass z.B. eine Steuererhebung *auf Verdacht* erfolgt, eine notwendige Anhörung unterbleibt oder die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung nicht bekannt sind bzw. nicht beachtet werden. Ungut sind auch sog. Pokerface-Verhandlungen, bei denen die Beteiligten im Unklaren darüber gelassen werden, worauf es nach Ansicht des Gerichts ankommt (Hilg, apf 2018, 265).

7. Bewährung in der Probezeit

In der Personalverwaltung sind die Fragen der physischen und psychischen, das heißt der gesundheitlichen Eignung des Beamten von großer Bedeutung. So können nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 10 Satz 1 BeamtStG Beamte auf Probe entlassen werden, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben (§ 23 Rn. 16 und 17). Wegen der gesundheitlichen Eignung hat das BVerwG mit zwei Urteilen (ZBR 2014,

89 und 162) zugunsten der Beamten einen deutlichen Rechtsprechungsschwenk vollzogen (Hebeler, ZBR 2017, 259/261 f.).

Zum einen bringen die Entscheidungen eine Beweislastumkehr, denn die gegenwärtig vorhandene gesundheitliche Eignung könne wegen künftiger Entwicklungen nur verneint werden, wenn durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden könne, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Art. 62, 143 BayBG) auszugehen sei. Zum andern betont das BVerwG, dass es an seiner früheren Rechtsprechung zum Beurteilungsspielraum des Dienstherrn nicht mehr festhalte, was mit Art. 19 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 2 GG nicht vereinbar sei. Die prognostische Beurteilung, ob der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn voraussichtlich genügen werde, sei vielmehr aufgrund einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage zu treffen (Hilg, apf 2014, 259/261 f.).

8. Kein Rosinenpicken für Beamte – das Streikverbot

Das Streikverbot für Beamte wurde ganz überwiegend als ein zu berücksichtigender Grundsatz des Berufsbeamten­tums im Sinn des Art. 33 Abs. 5 GG betrachtet (§ 33 Rn. 5). Man fragte sich aber, wie lange noch es gelten werde, nachdem einige deutsche Verwaltungsgerichte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne dogmatische Not zum Anlass genommen hatten, die Rechtswidrigkeit des Streikverbots zu postulieren, und auch ein Urteil des BVerwG (ZBR 2014, 195) mehr Verwirrung als Klarheit gebracht hatte. Bereits aufgrund der mündlichen Verhandlung im Januar durfte man hoffen, dass das BVerfG, das mit dem Revisionsurteil des BVerwG befasst war, dem tradierten beamtenrechtlichen Streikverbot bald den ihm zukommenden Stellenwert zuweisen würde (F.A.Z. vom 17. Januar 2018, S. 8: Dürfen Beamte bald streiken?).

Die teils mit großen Hoffnungen, teils mit ebenso großen Befürchtungen erwartete Entscheidung des BVerfG (ZBR 2018, 238; BBB-Nachrichten 7-8/2018, S. 13 ff.) hatte die Frage zu klären, ob deutschen Beamten ein Streikrecht zusteht. Der Beschwerdeführer und die drei Beschwerdeführerinnen haben nämlich als beamtete Lehrkräfte während der Dienstzeit an Streikmaßnahmen teilgenommen. Mit ihren Verfassungsbeschwerden (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) wandten sie sich gegen die ihnen gegenüber daraufhin ergangenen Disziplinarmaßnahmen.

Das BVerfG stellt zunächst in den Leitsätzen 1, 2a und 2b fest, dass der persönliche Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG auch Beamte umfasst, dass dieses vorbehaltlos gewährte Grundrecht aber durch kollidierende Grundrechte

Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte begrenzt werden kann. Das Streikverbot für Beamte stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinn des Art. 33 Abs. 5 GG dar, der vom Gesetzgeber zu beachten ist. Er ist mit dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, der Treuepflicht, dem Lebenszeitprinzip sowie mit dem Grundsatz der Regelung des beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisses einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber eng verbunden.

Das Gericht stellt zusammenfassend in Leitsatz 4 fest: Das Streikverbot für Beamte ist mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit und insbesondere mit den Gewährleistungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vereinbar. Auch lässt sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Kollisionslage zwischen dem deutschen Recht und Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) nicht feststellen.

Das BVerfG wendet sich gegen die Argumentation, dass ein Streikverbot nur für hoheitlich tätige Beamte (Art. 33 Abs. 4 GG) wie für Polizeibeamte erlaubt sei, nicht aber für Lehrer, die angeblich keine hoheitlichen Aufgaben ausübten (zum Beamtenstatus der Lehrer: Reich, § 3 Rn. 7 und 8; Hilg, apf 2012, 129/133; Battis, ZBR 2018, 289/292). Ein Streikrecht für bestimmte Beamtengruppen wie für Lehrer löste eine Kettenreaktion in der Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses aus, die fundamentale Grundsätze des Berufsbeamtentums in Mitleidenschaft zöge. Die streikberechtigten Lehrer müssten sich fragen lassen, womit sie noch die beamtenrechtlichen Privilegien verdient hätten. Ein *Rosinenpicken* lasse das Beamtenverhältnis nicht zu (F.A.Z. vom 13. Juni 2018, S. 4: Ein deutscher Beamter pickt keine Rosinen). Beim Streikverbot kommt es demnach nicht entscheidend darauf an, ob jemand hoheitliche Aufgaben ausübt oder nicht, sondern ob er Beamter im Sinn der §§ 4 und 8 BeamtStG ist (z. B. ein Studienreferendar) oder nicht.

9. Rechtsschutz mit und ohne Widerspruchsverfahren

Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes im Beamtenverhältnis steht unter dem Grundsatz, dass in diesem auf Gegenseitigkeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis (§ 3 Abs. 1 BeamtStG) Streitigkeiten möglichst dienstintern beigelegt werden, ohne die Gerichte und die Öffentlichkeit in die Konfliktsituation hineinzuziehen. Mit der in § 54 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BeamtStG festgeschriebenen Regel eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahrens) soll daher dem Dienstherrn die Möglichkeit geboten werden, vor einem gerichtlichen Verfahren seine Entscheidung noch einmal zu überdenken (§ 54 Rn. 6). Das Vorverfahren ist vor allen Klagen durchzuführen, also nicht nur vor Erhebung der Anfechtungs- und

Versagungsgegenklage (§ 42 VwGO), sondern auch der allgemeinen Leistungsklage und der Feststellungsklage (§ 43 VwGO), und zwar selbst dann, wenn die Maßnahme, z. B. eine Umsetzung, von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist (§ 54 Rn. 3).

Es ist daher verfehlt, dass nach § 54 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG den Ländern die Möglichkeit gegeben wurde, das beamtenrechtliche Widerspruchsverfahren zu modifizieren bzw. abzuschaffen. Das hat zu einem bunten Flickenteppich geführt. Wendet sich z. B. ein baden-württembergischer Beamter gegen seine dienstliche Beurteilung, die keinen Verwaltungsakt darstellt, dann muss er vor Erhebung der allgemeinen Leistungsklage zwingend Widerspruch einlegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AGVwGO BW), ein bayerischer Beamter kann (*fakultativ*) Widerspruch einlegen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AGVwGO) und ein nordrhein-westfälischer Beamter muss sogleich Klage erheben (§ 103 Abs. 1 LBG NRW).

Da die Widerspruchsbehörde in vollem Umfang an die Stelle der Ausgangsbehörde tritt, hat sie, anders als die Verwaltungsgerichte (§§ 113, 114 VwGO), deren volle Entscheidungskompetenz (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das gilt selbst bei der Überprüfung dienstlicher Beurteilungen. Für den Umfang der Prüfungskompetenz gelten nämlich nicht die für die verwaltungsgerichtliche Prüfung bestehenden Beschränkungen, weil dem Dienstherrn ein Beurteilungsspielraum zugestanden wird (Hilg, apf 2017, 305 ff.).

Statt ein Mediationsverfahren einzuführen (§ 54 Rn. 6), sollte § 54 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG aufgehoben werden, so dass das allgemeine Erfordernis eines Vorverfahrens nicht mehr zur Disposition des Landesgesetzgebers gestellt ist (Hilg, apf 2018, 265 ff.).

10. Fazit

Die Neuauflage des Kommentars von Reich zum BeamtStG kann uneingeschränkt empfohlen werden. Es wendet sich an Beamtinnen und Beamte im höheren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. mit *Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene* (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 LfB) in Landes- und Kommunalbehörden, an Personalräte, Verwaltungsrichter und Rechtsanwälte.

Dr. Günter Hilg
Fachbereichsrat Recht 



Liebe Mitglieder,

Kolleginnen und Kollegen,

liebe Freunde,

Zum 1. Januar 2019 wird eine Neuregelung der Beihilfeverordnung in Kraft treten. Wesentliche Kernpunkte sind dabei die Anhebung der Höchstbeträge für Heilbehandlungen um 30 % sowie die (Wieder-) Einführung der Beihilfefähigkeit von Sehhilfen über das 18. Lebensjahr hinaus. Der Grenzbetrag von 200 Euro für den Antrag auf Erstattung wird aufgehoben.

Beim Landesamt für Finanzen wird weiter am Ausbau der elektronischen Abwicklung u. a. der Beihilfeerstattung gearbeitet. (Belege Hochladen per App bzw. über Web-Portal). Seit 1. November 2018 kann mit den ersten Krankenhäusern die Direktabrechnung durchgeführt werden. Weitere Kliniken werden im Laufe des Jahres 2019 folgen.

Für die Tarif-Einkommensrunde 2019 werden sich die Landesverbände des Deutschen Beamtenbundes noch im Dezember 2018 zur Forderungsfindung treffen, so dass die Verhandlungen wohl ebenfalls im beginnenden Jahr 2019 aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Koalitionsvereinbarung zwischen CSU und Freien Wählern stehen die Ausichten für eine 1:1-Übernahme für den Beamtenbereich gut.

Durch die Festsetzung des Termins für die Landtagswahl 2018 auf den 14. Oktober beginnt die Arbeit des Parlaments trotz bemerkenswert zügiger Regierungsbildung entsprechend näher zum Jahresende. Zum Zeitpunkt unseres Re-

daktionsschlusses dieser Zeitschrift ist die konstituierende Sitzung der Ausschüsse für den 28. November 2018 vorgesehen. Der VHBB wird im Laufe des beginnenden Jahres 2019 mit den Fraktionen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes das Gespräch suchen.

Im Jahre 2019 werde ich gerne meine Runde bei den Bezirksverbänden fortsetzen. Für den Herbst steht unsere turnusmäßige Mitgliederversammlung mit Neuwahlen an. Hierzu werden Sie natürlich rechtzeitig eingeladen und ich bitte Sie bereits jetzt um Ihre rege Teilnahme.

Für die bevorstehenden Festtage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.

Mit den allerbesten Grüßen

Ihr

Peter Meyer

1. Vorsitzender

Wenn es bei Ihnen zu einem **Schadensfall** gekommen ist, den Sie der **Privat-Haftpflichtversicherung** (die Sie über den VHBB abgeschlossen haben) melden möchten:

Senden Sie diese **SCHADENSMELDUNG** immer an die Geschäftsstelle des VHBB. Gerne werden wir Ihre Meldung mit einem entsprechenden Vermerk über Ihren Versicherungsumfang an die Versicherung weiterleiten.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.



FÜHRUNGSKRÄFTE BAYERISCHER VERWALTUNGEN

Verband der höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern e. V.

Wotanstraße 86
80639 München
Telefon 089.2800111
Fax 089.2805664
E-mail info@vhbb.de

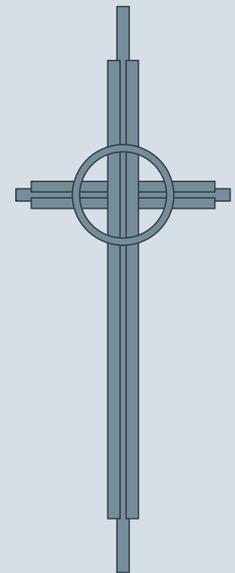
Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich

Simon Bausewein	Regierungsrat	Landratsamt Fürstfeldbruck
Janosch Boderke	Baurat	Regierung von Schwaben
Philipp Brandl-Michel	Regierungsrat	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Michael Dick	Regierungsrat	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Margit Egner	Oberlandesanwältin	Landesanwaltschaft Bayern
Wolfgang Fehn	Verwaltungsrat	Stadt Ingolstadt
Franz Dominikus Fraitzl	Baurat	Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
Markus Fronhöfer	Richter	Bayerisches Verwaltungsgericht München
Benedikt Gasteiger	Baureferendar	Staatliches Bauamt München 1
Markus Gläser	Bauberrat	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Dr. Sarah Hadry	Archivrätin	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Dr. Katharina Hellmann	Regierungsdirektorin	Bayerische Staatskanzlei
Dr. Matthias Kraus	Regierungsdirektor	Regierung von Oberbayern
Dr. Erwin Lohner	Regierungspräsident	Regierung von Schwaben
Jana Mai	Regierungsrätin	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Dr. Daniela Palzer	Archivrätin	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Dr. Genoveva Rausch	Archivoberrätin	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Lena Schaller	Baurätin	Staatliches Bauamt Kempten
Dr. Markus Konrad Schmalzl	Archivoberrat	Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayern
Dr. Benedikt Schreiner	Oberregierungsrat	Bezirk Oberpfalz
Sabine Wilke	Oberregierungsrätin	Regierung von Oberbayern



Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

Januar 2018	Wolfgang Bauer	Abteilungsleiter a.D.	Reichenberg
Januar 2018	Josef Hoderlein	Ministerialdirektor a.D.	München
Januar 2018	Dr.-Ing. Hans-D. Lentrodt	Ltd. Ministerialrat a.D.	München
Januar 2018	Harro Sachs	Baudirektor a.D.	Ansbach
Februar 2018	Dipl.-Ing. Heribert Günthner	Vermessungsdirektor a.D.	Timmendorfer Strand
Februar 2018	Dr. Anton Kaiser	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	Landshut
März 2018	Ludwig Seethaler	Baudirektor a.D.	Deggendorf
März 2018	Rainer Bergwelt	Ministerialdirigent a.D.	München
März 2018	Luitpold Aumüller	Ltd. Baudirektor a.D.	Regensburg
April 2018	Dr. Benno Brugger	Ministerialdirektor a.D.	Baldham
Mai 2018	Dr. Rudolf Geller	Eichdirektor a.D.	München
Mai 2018	Alfred Huggenberger	Baudirektor a.D.	Weilheim
Mai 2018	Wolfgang Fleder	Ltd. Forstdirektor a.D.	Höchberg
Juni 2018	Heinz Wenger	Ministerialrat a.D.	Inning
Juni 2018	Dipl.-Ing. Hermann Lehnberger	Vermessungsdirektor a.D.	Erlangen
Juli 2018	Hans Born	Ltd. Baudirektor a.D.	Bayreuth
Juli 2018	Ernst Zahn	Forstdirektor a.D.	Mitterteich
Juli 2018	Dr. Bonaventura Eggert	Ministerialrat a.D.	München
August 2018	Helmut Düll	Ltd. Ministerialrat a.D.	Augsburg
August 2018	Ulrich F. Witschel	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	Bamberg
September 2018	Wilhelm Forster	Abteilungsleiter a.D.	München
Oktober 2018	Otto Ring	Ltd. Baudirektor a.D.	Altdorf
Oktober 2018	Jürgen Fischer	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	Würzburg
Oktober 2018	Dr. Hans Stemmer	Ministerialrat a.D.	München



Impressum

HERAUSGEBER & REDAKTIONSANSCHRIFT:

VHBB – Verband der höheren Verwaltungsbeamten und Verwaltungsbeamten in Bayern e.V.,
Wotanstraße 86, 80639 München,
Telefon: 089/28001 11,
E-Mail: info@vhbb.de, Internet: www.vhbb.de
ISSN 1862-6890

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

Peter Meyer, Direktor
Bezirk Oberfranken

GESTALTUNGSKONZEPT:

Petra Felser

REDAKTION, SATZ & LITHO:

Roland Hoffmann, VHBB

DRUCK:

Druckerei Butt
Obere Hauptstraße 30
84072 Au i. d. Hallertau

AUTOREN:

Dr. Wolfgang Bruckmann, Abteilungsleiter
Bezirk Oberbayern

Dr. Claudia Bauer-Christoph, Chemieoberrätin
Bayer. Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Dr. Norbert Christoph, Ltd. Chemiedirektor
Bayer. Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Elisabeth Freitag, Regierungsdirektorin
Regierung von Niederbayern

Dr. Günter Hilg, Abteilungsleiter a.D.

Roland Hoffmann, VHBB

Dr. Hermann Neumann, Oberkonservator
Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen

Peter Meyer, Direktor
Bezirk Oberfranken

Michael Pahlke, Oberregierungsrat
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

Angela Roßmann, Ministerialrätin
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

Dr. Guido Schleifer, Chemiedirektor a.D.

Frieder Vogelsongang, Baudirektor
Regierung von Oberbayern

Dr. Knut Werkmeister, Chemiedirektor a.D.

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar. Nachdruck von Texten und Fotos nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Wir bitten um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit für die Beilage unseres Werbepartners Münchenstift.



*Wir planen auch Ihre Rente –
als wär's unsere eigene.*

**Sichere Rente
schon mit
wenig Geld!**

Genießen Sie's!

VER|**SICHER**|UNGS
KAMMER
BAYERN

 Finanzgruppe

Sichere Rente schon mit wenig Geld! Damit Sie jetzt und auch in Zukunft auf nichts verzichten müssen und flexibel bleiben. Ganz gleich, was Sie sich für Ihr Leben noch vorgenommen haben, mit einer privaten Altersvorsorge bleiben Sie stets unabhängig. Damit erhalten Sie weitaus mehr als die knappe gesetzliche Rente. Bleiben Sie finanziell abgesichert – auch in Zukunft. Wir sagen Ihnen gerne, wie. Weitere Informationen zum Thema Rente finden Sie auch auf www.versicherungskammer-bayern.de.